



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 3/2005

Dresden, den 28. April 2005

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

31. 03. 2003	Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes	70
08. 04. 2005	Dritte Verordnung des Ministerpräsidenten zur Änderung der Ernennungsverordnung	70
23. 03. 2005	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik	71
24. 03. 2005	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst	72
05. 04. 2005	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (VO Ermittlungspersonen Staatsanwaltschaft – VOErmpStA)	72
29. 03. 2005	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Einrichtung von Landesfamilienkassen im Freistaat Sachsen (Sächsische Landesfamilienkassenverordnung – SächsLaFamKaVO)	74
09. 03. 2005	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Prüfungen an Waldorfschulen im Freistaat Sachsen (Prüfungsverordnung Waldorfschulen – WaldorfPVO)	75
22. 03. 2005	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über Art und Umfang der dienstlichen Aufgaben des Lehrpersonals an den Staatlichen Studienakademien der Berufsakademie Sachsen (Dienstaufgabenverordnung der Staatlichen Studienakademien der Berufsakademie Sachsen – DAVOSS)	80
05. 04. 2005	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO)	82
22. 03. 2005	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes „S 177 – Ausbau nördlich Pirna“ zur Sicherung der Planung für das Straßenbauvorhaben Ausbau der Staatsstraße S 177 nördlich Pirna	103
12. 04. 2005	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das In-Kraft-Treten von Staatsverträgen	120

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes Vom 31. März 2005

Der Sächsische Landtag hat am 10. März 2005 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2000 (SächsGVBl. S. 238), wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift des Ersten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Erster Abschnitt

Festsetzung von Zulassungszahlen sowie ergänzende Vorschriften zum Staatsvertrag und zur Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind“.

- § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Auswahlverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung innerhalb der Quote nach § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, trifft die Hochschule nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf. Sie legt ihrer Entscheidung mindestens einen der folgenden Auswahlmaßstäbe zugrunde:

- die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
- die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
- die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
- das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeits-tests,

- das Ergebnis eines Auswahlgesprächs.

Die in der gymnasialen Oberstufe erbrachten Leistungen sollen besonders berücksichtigt werden. Für die Auswahlentscheidung der Hochschule ist dem Grad der Qualifikation nach § 27 HRG ein maßgeblicher Einfluss zuzumessen. Ein maßgeblicher Einfluss ist gewahrt, wenn dem Grad der Qualifikation bei der Verbindung mehrerer Kriterien das relativ stärkste Gewicht zukommt.

(2) Die Zahl der Teilnehmer an einem fachspezifischen Auswahlverfahren kann auf das Zweifache der Zahl der hiernach zu vergebenden Studienplätze begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme unter Anlegung der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 genannten Maßstäbe, auch nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe.

(3) Die Hochschule regelt die Einzelheiten des Auswahlverfahrens gemäß Absatz 1, insbesondere die Entscheidung über die Auswahlmaßstäbe, durch Satzung. Die Satzung ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

(4) Abweichend von Absatz 1 gelten die bisherigen Regelungen zur Auswahl der Bewerber fort, solange die Hochschule nicht Einzelheiten des Verfahrens durch Satzung nach Absatz 3 geregelt hat.“

Artikel 2

- Dieses Gesetz tritt am 1. April 2005 in Kraft.
- Artikel 1 Nr. 2 ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/2006 anzuwenden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 31. März 2005

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Die Staatsministerin
für Wissenschaft und Kunst
Barbara Ludwig**

Dritte Verordnung des Ministerpräsidenten zur Änderung der Ernennungsverordnung Vom 8. April 2005

Aufgrund von § 11 Abs. 1 Satz 2 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministerpräsidenten über die Ernennung der Beamten des Freistaates Sachsen (Ernennungsverordnung – ErnVO) vom 2. Dezember 1994 (SächsGVBl. S. 1650), zuletzt

geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1999 (SächsGVBl. S. 447), wird wie folgt geändert:

- § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „C 3“ wird durch die Angabe „W 3“ ersetzt.
- § 3 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von § 1 werden die Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 12 durch die Behördenleiter der allgemeinen Staatsbehörden und oberen besonderen Staats-

behörden ernannt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern
1. gilt Absatz 1 nicht für Beamte an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen sowie an der Fachhochschule für Polizei Sachsen und
 2. werden die Beamten der Ämter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 12
 - a) der Polizeidirektionen durch deren Behördenleiter und
 - b) des Aus- und Fortbildungsinstitutes der sächsischen Polizei durch den Leiter des Präsidiums der Bereitschaftspolizei ernannt.“
- c) Die Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

- d) In dem neuen Absatz 3 Nr. 3 werden die Wörter „, der Justizschule des Freistaates Sachsen und Justizvollzugskrankenhaus“ gestrichen.
- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Bei den Körperschaften des öffentlichen Rechts werden die Beamten des gehobenen und höheren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 und die Beamten der Besoldungsgruppe W 1 jeweils durch deren Leiter ernannt.“
- f) Die neuen Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 8. April 2005

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik Vom 23. März 2005

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie (Betriebsprämiedurchführungsgesetz – BetrPrämDurchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2004 (BGBl. I S. 1868),
2. § 5 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen durch Landwirte im Rahmen gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Direktzahlungen (Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz – DirektZahlVerpflG) vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763, 1767) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 DirektZahlVerpflG sowie in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 DirektZahlVerpflG und
3. § 3 der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoSV-Verordnung – InVeKoSV) vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194):

§ 1

Der Wert für das Dauergrünland nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 2 BetrPrämDurchfG wird um 0,15 erhöht.

§ 2

Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen stützt sich auf die in § 3 Nr. 1 InVeKoSV genannte Referenzparzelle „Feldblock“.

§ 3

Auf das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft werden die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen

1. nach § 5 Abs. 3 DirektZahlVerpflG und
2. aufgrund von Verordnungen der Bundesregierung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 DirektZahlVerpflG, soweit die Bundesregierung die Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, übertragen.

§ 4

§ 1 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 23. März 2005

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

**Der Staatsminister
 für Umwelt und Landwirtschaft**
Stanislaw Tillich

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den
mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst
Vom 24. März 2005

Aufgrund von § 18 Abs. 2 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst im Freistaat Sachsen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst – SächsAPOMVwD) vom 31. Juli 2001 (SächsGVBl. S. 460) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Nr. 1, § 8 Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 und 5 Satz 1, § 14 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 4 und § 27 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Chemnitz“ durch das Wort „Dresden“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Schwerbehinderte“ durch die Wörter „schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Der aus fachtheoretischer und praktischer Ausbildung bestehende Vorbereitungsdienst gliedert sich wie folgt:

1. Grundausbildung	zwei Monate
2. Grundpraktikum	zwei Monate
3. Hauptausbildung I	drei Monate
4. Hauptpraktikum I	fünf Monate
5. Hauptausbildung II	vier Monate
6. Hauptpraktikum II	drei Monate
7. Vertiefungsausbildung	drei Monate
8. Abschlusspraktikum	zwei Monate.“
4. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „am Regierungspräsidium Chemnitz“ durch die Wörter „an der Ausbildungseinrichtung“ ersetzt.
5. § 16 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Das Regierungspräsidium Dresden bestellt an der Ausbildungseinrichtung einen Schriftführer und dessen Stellvertreter.“
6. In § 28 Satz 1 werden die Wörter „beim Regierungspräsidium Chemnitz“ durch die Wörter „an der Ausbildungseinrichtung“ ersetzt.
7. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Übergangsregelungen

- (1) Für Anwärter, welche ihre Ausbildung spätestens mit der Staatsprüfung 2005 einschließlich einer in diesem Jahr stattfindenden Wiederholungsprüfung beenden, findet die Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der bis zum 31. Juli 2005 geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Für Anwärter, welche ihre Ausbildung vor dem 1. September 2005 begonnen haben, findet, soweit diese ihre Ausbildung spätestens mit der Staatsprüfung 2006 beenden, § 7 Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 2005 geltenden Fassung Anwendung. Soweit die Ausbildung dieser Anwärter mit Genehmigung der Einstellungsbehörde unterbrochen wurde und zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, legt die Ausbildungseinrichtung im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dresden den Ablauf der Ausbildung im Einzelfall fest.
- (3) Die Berufung der Mitglieder des bisherigen Prüfungsausschusses endet mit Abschluss der Staatsprüfung 2005, einschließlich einer in diesem Jahr stattfindenden Wiederholungsprüfung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Dresden, den 24. März 2005

Der Staatsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Jürgen Staupe
Staatssekretär

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft
(VO Ermittlungspersonen Staatsanwaltschaft – VOErmpStA)
Vom 5. April 2005

Aufgrund von § 152 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 15c des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 857) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 18 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz

(Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVJu) vom 10. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 582), wird verordnet:

§ 1

Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft

- (1) Die Angehörigen folgender Beamten- und Angestellten-Gruppen sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft:

1. bei der Bundesfinanzverwaltung:

- a) im Außenprüfungs- und Steueraufsichtsdienst:
- aa) Regierungsräte,
 - bb) Zolloberamtsräte,
 - cc) Zollamtsräte,
- sofern sie nicht Leiter einer selbständigen Dienststelle sind,
- dd) Zollamt männer,
 - ee) Zolloberinspektoren,
 - ff) Zollinspektoren,
 - gg) Zollbetriebsinspektoren,
 - hh) Zollhauptsekretäre,
 - ii) Zollobersekretäre,
 - jj) Zollsekretäre,
- die in den Doppelbuchstaben ii und jj Genannten nur, sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- b) im Grenzaufsichtsdienst und Grenzabfertigungsdienst:
- aa) Regierungsräte,
 - bb) Zolloberamtsräte,
 - cc) Zollamtsräte,
- sofern sie nicht Leiter einer selbständigen Dienststelle sind,
- dd) Zollamt männer,
 - ee) Zolloberinspektoren,
 - ff) Zollinspektoren,
 - gg) Zollbetriebsinspektoren,
 - hh) Zollschi ffsbetriebsinspektoren,
 - ii) Zollhauptsekretäre,
 - jj) Zollschi ffshauptsekretäre,
 - kk) Zollobersekretäre,
 - ll) Zollschi ffsobersekretäre,
 - mm) Zollsekretäre,
 - nn) Zollschi ffsekretäre,
- die in den Doppelbuchstaben kk bis nn Genannten nur, sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- c) im Forstdienst:
- aa) Forstoberamtsräte,
 - bb) Forstamtsräte,
 - cc) Forstamt männer,
 - dd) Forstoberinspektoren,
 - ee) Forstinspektoren,
 - ff) Forstamtsinspektoren,
 - gg) Forsthaupssekretäre,
 - hh) Forstobersekretäre,
 - ii) Forstsekretäre,
 - jj) Forstassistenten
- als Forstbetriebsbeamte im Außendienst,
- die in den Doppelbuchstaben hh bis jj Genannten nur, sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben;

2. bei der Polizei:

- a) bei der Kriminalpolizei:
- aa) Erste Kriminalhauptkommissare,
 - bb) Kriminalhauptkommissare,
 - cc) Kriminaloberkommissare,
 - dd) Kriminalkommissare,
 - ee) Kriminalhauptmeister,

- ff) Kriminalobermeister,
- gg) Kriminalmeister,

b) bei der Schutz-, Wasserschutz- und Bereitschaftspolizei:

- aa) Erste Polizeihauptkommissare,
- bb) Polizeihauptkommissare,
- cc) Polizeioberkommissare,
- dd) Polizeikommissare,
- ee) Polizeihauptmeister,
- ff) Polizeiobermeister,
- gg) Polizeimeister;

3. bei den Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltungen des Freistaates Sachsen und der Körperschaften des öffentlichen Rechts:

a) in der Forst- und Jagdverwaltung:

- aa) Amtsräte,
 - bb) Amtmänner,
 - cc) Oberinspektoren,
 - dd) Inspektoren
- im forstlichen Revierdienst,

b) in der Fischereiverwaltung:

- aa) Oberamtsräte,
 - bb) Amtsräte,
 - cc) Amtmänner,
 - dd) Oberinspektoren,
 - ee) Inspektoren,
 - ff) Hauptsekretäre
- im fischereiaufsichtsrechtlichen Dienst,
- gg) nebenamtliche Fischereiaufseher, sofern sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, mit der Fischereiaufsicht staatlich beauftragt und im Hauptamt Beamte des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind;

4. bei der Bergverwaltung:

- a) Bergdirektoren,
- b) Bergoberamtsräte,
- sofern sie nicht Leiter einer selbständigen Dienststelle sind,
- c) Bergräte,
- d) Bergoberamtsräte,
- e) Bergamtsräte,
- f) Bergamt männer,
- g) Bergoberinspektoren,
- h) Berginspektoren
- an den Bergämtern.

(2) Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind auch diejenigen Dienstkräfte, die, ohne Beamte zu sein, die Aufgaben einer der in Absatz 1 genannten Beamtengruppen oder eines Ermittlungsbeamten der Zollfahndung wahrnehmen, sofern sie im öffentlichen Dienst stehen, das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens vier Jahre in der bezeichneten Angestellten gruppe tätig sind.

(3) Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind ferner:

1. Gemeindliche Vollzugsbedienstete im Rahmen der ihnen übertragenen polizeilichen Vollzugsaufgaben, sofern sie mindestens zwei Jahre im Dienst dieser Verwaltung tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben;
2. Verwaltungsangehörige, die mit der Lebensmittel- und Preisüberwachung im Außendienst beschäftigt sind, sofern sie mindestens zwei Jahre im Dienst dieser Verwaltung tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben;
3. Dienstkräfte der Steuerfahndungsstellen, die, ohne Beamte zu sein, die Aufgaben eines Beamten des Steuerfahndungsdienstes wahrnehmen, sofern sie im öffentlichen Dienst stehen, das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre in der bezeichneten Angestellten gruppe tätig sind.

(4) Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind auch die in einem anderen Bundesland als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bezeichneten Bediensteten, soweit sie berechtigt sind, im Freistaat Sachsen polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen.

(5) Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe stehen grundsätzlich den Beamten ihrer Laufbahngruppe gleich, im gehobenen Dienst jedoch nur, soweit sie ihre Fach- und Laufbahnprüfung abgelegt haben oder mindestens zwei Jahre in einer der in dieser Verordnung bezeichneten Beamtengruppen tätig sind.

§ 2

Bestellung durch Gesetz

Die Bestellung zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft durch Gesetz bleibt unberührt.

§ 3

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 26. März 1996 (SächsGVBl. S. 158) außer Kraft.

Dresden, den 5. April 2005

Der Staatsminister der Justiz
Geert Mackenroth

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Einrichtung von Landesfamilienkassen im Freistaat Sachsen (Sächsische Landesfamilienkassenverordnung – SächsLaFamKaVO)

Vom 29. März 2005

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz – FVG) in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310, 3329) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten der Sächsischen Staatsregierung zum Erlaß von Verordnungen im Bereich der Finanzverwaltung auf das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Finanzverwaltung – ZustÜVFv) vom 17. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1281), die durch Verordnung vom 8. März 2005 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, wird im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst verordnet:

§ 1

Aufgabenübertragung von Familienkassen

(1) Soweit andere Familienkassen ihnen diese Aufgaben übertragen, können folgende Landesfamilienkassen die Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 2002 (EStG 2002) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. II S. 1653) geändert worden ist, wahrnehmen:

1. Die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig für die Sparkassen des Freistaates Sachsen,
2. die Stadt Leipzig für den Landkreis Leipziger Land und das Universitätsklinikum Leipzig,

3. der Kommunale Versorgungsverband Sachsen im Zusammenhang mit der Bezügewährung für Mitglieder gemäß § 15 Nr. 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 358), in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Familienkassen nach Nummer 1 und 2 und
 4. das Landesamt für Finanzen für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Freistaates Sachsen, mit Ausnahme des Universitätsklinikums Leipzig.
- (2) Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Vereinbarung zwischen der jeweiligen Landesfamilienkasse und der übertragenden Familienkasse.
- (3) Die Landesfamilienkasse tritt in die Rechtsstellung der übertragenden Familienkasse ein.
- (4) Die übertragende Familienkasse zeigt die Übertragung der Aufgaben den betroffenen Kindergeldberechtigten sowie dem Bundesamt für Finanzen mindestens einen Monat vor Übertragung an.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 29. März 2005

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die Prüfungen an Waldorfschulen im Freistaat Sachsen
(Prüfungsverordnung Waldorfschulen – WaldorfPVO)
Vom 9. März 2005

Aufgrund von § 19 Nr. 3 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung zur Prüfung
- § 3 Ort und Termin der Prüfung

Abschnitt 2
Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses,
des qualifizierenden Hauptschulabschlusses und
des Realschulabschlusses

- § 4 Prüfungsgegenstände für den Erwerb des Hauptschulabschlusses
- § 5 Prüfungsgegenstände für den Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses
- § 6 Prüfungsgegenstände für den Erwerb des Realschulabschlusses
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Fachausschüsse
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Bestehen der Prüfung
- § 11 Zusätzliche mündliche Prüfung
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Abschlusszeugnis

Abschnitt 3
Besondere Leistungsfeststellung

- § 14 Durchführung
- § 15 Korrektur der Arbeiten
- § 16 Ausschuss für die Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung
- § 17 Anerkennung des mittleren Schulabschlusses

Abschnitt 4
Abiturprüfung

- § 18 Gliederung der Prüfung, Prüfungsfächer
- § 19 Besondere Lernleistung
- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Fachprüfungskommissionen
- § 22 Korrektur der Prüfungsarbeiten
- § 23 Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen
- § 24 Gesamtqualifikation, Ergebnis der Abiturprüfung
- § 25 Wiederholung der Abiturprüfung

Abschnitt 5
Schlussbestimmungen

- § 26 Entsprechende Anwendung anderer Rechtsvorschriften
- § 27 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Erwerb des Hauptschulabschlusses, des qualifizierenden Hauptschulabschlusses, des Realschulabschlusses und der allgemeinen Hochschulreife durch Schüler von Waldorfschulen. Die Verordnung sichert die Gleichwertigkeit des so erworbenen Hauptschulabschlusses, qualifizierenden Hauptschulabschlusses und Realschulabschlusses mit den im Wege der Schulfremdenprüfung an staatlichen Mittelschulen erlangten Abschlüssen sowie die Gleichwertigkeit der so erworbenen allgemeinen Hochschulreife mit der im Wege der Schulfremdenprüfung an staatlichen Gymnasien erlangten allgemeinen Hochschulreife.

§ 2
Zulassung zur Prüfung

(1) Für Schüler, die an der Prüfung teilnehmen wollen, beantragt die besuchte Waldorfschule beim Regionalschulamt bis spätestens zu dem vom Staatsministerium für Kultus jährlich bekanntgegebenen Termin die Zulassung zur Hauptschulabschluss-, qualifizierenden Hauptschulabschluss-, Realschulabschluss- oder Abiturprüfung unter Beifügung folgender Unterlagen:

1. eines Lebenslaufes in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg;
2. einer beglaubigten Kopie der Geburtsurkunde;
3. einer Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis der Antragsteller schon einmal an einer Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses, des qualifizierenden Hauptschulabschlusses, des Realschulabschlusses oder der allgemeinen Hochschulreife teilgenommen hat;
4. einer Erklärung über die Wahl der Prüfungsfächer der mündlichen und schriftlichen Prüfung, bei Anträgen bezüglich Hauptschulabschluss, qualifizierendem Hauptschulabschluss oder Realschulabschluss gegebenenfalls die Wahl gemäß § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3 oder § 6 Abs. 3;
5. einer Bescheinigung der zuletzt besuchten Waldorfschule über die in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung erbrachten Leistungen und
6. einer Erklärung der Schulleitung, dass die Zulassung zur Prüfung befürwortet wird.

(2) Das Regionalschulamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

(3) Zur Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses wird zugelassen, wer Schüler der Klassenstufe 9, 10 oder der Jahrgangsstufe 11 einer Waldorfschule im Freistaat Sachsen ist und nicht bereits zweimal die entsprechende Prüfung nicht bestanden oder nicht bereits den angestrebten Abschluss erworben hat.

(4) Zur Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses wird zugelassen, wer Schüler der Klassenstufe 10, Jahrgangsstufe 11 oder 12 einer Waldorfschule im Freistaat Sachsen ist und nicht bereits zweimal die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses nicht bestanden oder nicht bereits den Realschulabschluss erworben hat.

(5) Zur Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife wird zugelassen, wer die Jahrgangsstufe 13 einer Waldorfschule im Freistaat Sachsen besucht und nicht bereits zweimal die Abiturprüfung nicht bestanden oder nicht bereits die allgemeine Hochschulreife erworben hat.

(6) Geben die Antragsunterlagen Anlass zu der Besorgnis, dass das Bestehen der Prüfung erheblich gefährdet ist, weist das Regionalschulamt vor der Entscheidung über die Zulassung den betroffenen Schüler, bei minderjährigen Schülern deren Eltern, und die Schulleitung der Waldorfschule auf seine Bedenken hin.

§ 3

Ort und Termin der Prüfung

Die Prüfung wird an den Waldorfschulen abgehalten. Die Prüfung findet jeweils zeitgleich mit den Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses, des qualifizierenden Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses für Schulfremde der staatlichen Mittelschulen und der Abiturprüfung an den allgemein bildenden staatlichen Gymnasien statt.

Abschnitt 2

Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses, des qualifizierenden Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses

§ 4

Prüfungsgegenstände für den Erwerb des Hauptschulabschlusses

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch und Mathematik.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf drei der Fächer Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung, Geographie, Geschichte, eine Fremdsprache, Biologie, Physik oder Wahlpflichtfach der Mittelschule. Bei der Festlegung der Fächer soll der Prüfungsausschuss die Wünsche des Prüfungsteilnehmers berücksichtigen.

(3) In einem Fach der mündlichen Prüfung können waldorfspezifische Unterrichtsinhalte berücksichtigt werden, wenn der Prüfungsteilnehmer dies beantragt. In dem Antrag ist anzugeben, in welchem Fach der mündlichen Prüfung die Berücksichtigung erfolgen soll.

§ 5

Prüfungsgegenstände für den Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf zwei weitere schriftlich nicht geprüfte Fächer. Bei der Festlegung der Fächer soll der Prüfungsausschuss die Wünsche des Prüfungsteilnehmers berücksichtigen. Eine Prüfung im Fach Sport wird nicht durchgeführt.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Prüfungsgegenstände für den Erwerb des Realschulabschlusses

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache und nach Wahl des Prüfungsteilnehmers eines der Fächer Physik, Chemie oder Biologie.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf

1. nach Wahl des Prüfungsteilnehmers
 - a) eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder die schriftlich geprüfte Fremdsprache und
 - b) eines der Fächer Geschichte oder Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung sowie

2. die Fächer Physik, Chemie und Biologie. Eines dieser Fächer kann durch die Jahresarbeit, die vom Prüfungsteilnehmer in der Jahrgangsstufe 12 erarbeitet wurde, ersetzt werden.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dessen Mitglieder vom Regionalschulamt berufen werden. Der Prüfungsausschuss besteht neben einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden aus drei weiteren Lehrern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen keine Lehrer der Waldorfschulen sein. Ein Lehrer der Waldorfschule kann beratend an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe, den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu sichern und das Gesamtergebnis festzustellen.

(3) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterschrieben wird.

§ 8

Fachausschüsse

(1) Für jedes mündliche Prüfungsfach werden Fachausschüsse gebildet. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Prüfungsausschuss berufen. Einem Fachausschuss gehören neben dem Vorsitzenden, der zugleich Mitglied des Prüfungsausschusses ist, zwei weitere Lehrer an, von denen einer Lehrer der Waldorfschule sein soll.

(2) Über die Aufgabenstellung für die mündliche Prüfung entscheidet der Fachausschuss auf der Grundlage der vom Vorsitzenden des Fachausschusses unterbreiteten Aufgabenvorschläge. Sie bedarf der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Der Fachausschuss führt die mündliche Prüfung durch.

(3) Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jede schriftliche Prüfungsarbeit wird zuerst von einem Lehrer der Waldorfschule, welcher die staatliche Lehrbefähigung für die Mittelschule in dem betreffenden Fach besitzt (Erstkorrektor), und danach von einem Lehrer des betreffenden Faches einer Mittelschule, die vom Regionalschulamt bestimmt wird (Zweitkorrektor), bewertet.

(2) Weichen die Bewertungen um eine oder mehr Noten voneinander ab und können sich die beiden Lehrer nicht einigen, wird die Note vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt.

(3) In Fächern, in denen eine schriftliche und eine mündliche Prüfung durchgeführt wurde, bildet der Fachausschuss die Prüfungsnote aus den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfungen, die zu gleichen Teilen einfließen. Im Zweifel kommt dem Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung dabei ein höheres Gewicht zu.

§ 10

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses ist bestanden, wenn

1. alle Prüfungsnoten mindestens „ausreichend“ sind;
2. die Prüfungsnote „mangelhaft“ in einem Fach durch die Prüfungsnote „befriedigend“ oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen wird oder
3. die Prüfungsnote „mangelhaft“ in höchstens zwei Fächern durch die Prüfungsnoten „gut“ und „befriedigend“ oder besser in zwei anderen Fächern ausgeglichen wird.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in den Fächern Deutsch und Mathematik die Prüfungsnote schlechter als „ausreichend“ lautet.

(2) Die Prüfung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses ist bestanden, wenn die Prüfungsnoten in keinem Fach schlechter als „ausreichend“ bewertet wurden und der Durchschnitt aller Prüfungsnoten mindestens 3,0 beträgt.

(3) Die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses ist bestanden, wenn

1. alle Prüfungsnoten mindestens „ausreichend“ sind;
2. die Prüfungsnote „mangelhaft“ in einem Fach durch die Prüfungsnote „befriedigend“ oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen wird oder
3. die Prüfungsnote „mangelhaft“ in zwei Fächern, zu denen nicht die Fächer Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und ein nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 gewähltes naturwissenschaftliches Fach gehören, durch die Prüfungsnoten „gut“ und „befriedigend“ oder besser in zwei anderen Fächern ausgeglichen wird.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsnote im Fach Deutsch schlechter als „ausreichend“ lautet.

(4) Über das Bestehen der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss in einer Schlussitzung. Den Prüfungsteilnehmern ist das Ergebnis der Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Besteht ein Schüler die Prüfung nicht, wird ihm dies schriftlich durch den Prüfungsausschuss unter Hinweis auf eine eventuelle Wiederholbarkeit der Prüfung bekanntgegeben.

§ 11

Zusätzliche mündliche Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die aufgrund des Ergebnisses der schriftlichen oder mündlichen Prüfung die Abschlussprüfung nicht bestehen würden, können auf Antrag einmal in bis zu zwei Fächern der schriftlichen oder mündlichen Prüfung eine zusätzliche mündliche Prüfung ablegen.

(2) Über die Aufgabenstellung für diese zusätzliche mündliche Prüfung entscheidet der Fachausschuss auf der Grundlage der vom Vorsitzenden des Fachausschusses unterbreiteten Aufgabenvorschläge. Sie bedarf der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss.

(3) Wurde eine zusätzliche mündliche Prüfung durchgeführt, fließen in die Prüfungsnote die Note der Prüfung dieses Faches und die Note der zusätzlichen mündlichen Prüfung in diesem Fach zu gleichen Teilen ein.

§ 12

Wiederholung der Prüfung

Die nicht bestandene Prüfung kann frühestens ein Jahr nach dem ersten Versuch, nur einmal und insgesamt im Rahmen der Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses, des qualifizierenden Hauptschulabschlusses oder des Realschulabschlusses für Schulfremde an staatlichen Mittelschulen an der Waldorfschule wiederholt werden.

§ 13

Abschlusszeugnis

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den Erwerb des Hauptschulabschlusses für Schüler der Waldorfschule. Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses für Schüler der Waldorfschule. Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den Erwerb des Realschulabschlusses für Schüler der Waldorfschule. Der Prüfungs-

ausschuss stellt den Teilnehmern, die die Prüfung bestanden haben, das jeweilige Zeugnis aus.

Abschnitt 3

Besondere Leistungsfeststellung

§ 14

Durchführung

(1) Schüler der Jahrgangsstufe 11, die das Abitur erlangen wollen, können jeweils an der zentralen besonderen Leistungsfeststellung des Gymnasiums gemäß § 23 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemein bildende Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien – SOGY) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 336, 567), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Februar 2005 (SächsGVBl. S. 16) geändert worden ist, teilnehmen.

(2) In den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sind schriftliche Arbeiten anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils 90 Minuten.

§ 15

Korrektur der Arbeiten

Jede Arbeit wird zuerst von einem Lehrer der Waldorfschule, welcher die staatliche Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe in dem betreffenden Fach besitzt (Erstkorrektor), und danach von einem Lehrer des betreffenden Faches eines Gymnasiums, das vom Regionalschulamt bestimmt wird (Zweitkorrektor), korrigiert und bewertet.

§ 16

Ausschuss für die Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung

(1) Zur Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung für Schüler der Waldorfschulen wird ein Ausschuss gebildet, dessen Mitglieder vom Regionalschulamt berufen werden. Er besteht neben einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden aus drei weiteren Lehrern. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen keine Lehrer der Waldorfschulen sein. Ein Lehrer der Waldorfschule kann beratend an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.

(2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Aufsicht über die Vorbereitung und Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung;
2. Entscheidung über das Ergebnis der Arbeit bei Abweichungen zwischen den Ergebnissen von Erst- und Zweitkorrektor;
3. Feststellung und Bekanntgabe der Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung;
4. Entscheidung bei Verdacht der Benutzung oder Bereithaltung unerlaubter Hilfsmittel oder der Täuschung oder des Täuschungsversuchs sowie bei Verstößen gegen die Ordnung im Zusammenhang mit der besonderen Leistungsfeststellung und
5. Herbeiführung einer Entscheidung durch das Regionalschulamt in Ausnahmesituationen, insbesondere dann, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung nicht gewährleistet erscheint.

(3) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17

Anerkennung des mittleren Schulabschlusses

Ein dem Realschulabschluss gleichgestellter mittlerer Schulabschluss wird einem Schüler der Waldorfschule nachträglich zuerkannt, wenn

1. er an der besonderen Leistungsfeststellung in der Jahrgangsstufe 11 teilgenommen und in jeder der drei Arbeiten mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat und

2. bei den schriftlichen Prüfungen zur allgemeinen Hochschulreife mit oder ohne besonderer Lernleistung gemäß § 24 Abs. 1 bis 3 sowie 5 und 6 mindestens 150 Punkte erreicht wurden.

Abschnitt 4 Abiturprüfung

§ 18

Gliederung der Prüfung, Prüfungsfächer

(1) Die Abiturprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Dauer der schriftlichen Prüfungen richtet sich nach § 27 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO) vom 15. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 26), die zuletzt durch Verordnung vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 351) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der schriftliche Teil umfasst die Prüfung in vier Fächern. In zwei Fächern müssen vertiefte Kenntnisse auf dem Anforderungsniveau eines Leistungskurses nachgewiesen werden (Leistungskursfächer).

(3) Für die Leistungskursfächer sind folgende Kombinationen zulässig:

1. Deutsch – Mathematik;
2. Deutsch – Fremdsprache;
3. Deutsch – Chemie oder Biologie oder Physik;
4. Deutsch – Geschichte;
5. Deutsch – Musik oder Kunst;
6. Mathematik – Fremdsprache;
7. Mathematik – Chemie oder Biologie oder Physik;
8. Mathematik – Geschichte;
9. Mathematik – Musik oder Kunst;
10. Fremdsprache – Geschichte.

(4) Durch die vier schriftlichen Prüfungsfächer müssen die Aufgabenfelder nach § 7 OAVO abgedeckt sein, wobei Gegenstand der schriftlichen Prüfung nur die in Absatz 3 genannten Fächer sein können. Unter den Fächern der schriftlichen Prüfung müssen sich die Fächer Mathematik und Deutsch befinden. Außerhalb der nach Absatz 3 zulässigen Kombinationen dürfen die Fächer Musik und Kunst nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sein.

(5) Der mündliche Teil umfasst die Prüfung in vier, nicht bereits schriftlich geprüften Fächern. Zugelassen werden nur Prüfungsteilnehmer, die den schriftlichen Teil gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 1 bestanden haben. In zwei mündlichen Prüfungsfächern können auf Antrag des Prüfungsteilnehmers an die Stelle der mündlichen Prüfung die Leistungen der Jahrgangsstufe 13 treten. Die Entscheidung trifft das Regionalschulamt.

(6) Unter den Fächern, die Gegenstand der schriftlichen oder mündlichen Prüfung sind, müssen sich zwei Fremdsprachen sowie eines der Fächer Physik, Chemie oder Biologie befinden.

(7) Geographie und Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft können nur mündliche Prüfungsfächer sein.

(8) Fächer der mündlichen Prüfungen können nur Prüfungsfächer gemäß §§ 7 und 9 Abs. 1 OAVO sein.

(9) In einem schriftlichen Prüfungsfach findet auf Anordnung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine zusätzliche mündliche Prüfung statt, wenn

1. die Leistung des Prüfungsteilnehmers in diesem Fach mit null Punkten bewertet worden ist oder
 2. der Prüfungsteilnehmer die mündliche Prüfung beantragt.
- § 27 Abs. 8 Satz 2 bis 4 OAVO gilt entsprechend.

§ 19

Besondere Lernleistung

Für die Erstellung und Einbringung einer besonderen Lernleistung in die Abiturprüfung gilt § 26a OAVO mit folgenden Maßgaben:

1. die besondere Lernleistung ist in den Jahrgangsstufen 12 und 13 zu erstellen, sie kann aus der Jahresarbeit des Schülers in der Jahrgangsstufe 12 entwickelt werden und muss einen deutlich nachweisbaren Zuwachs gegenüber der Jahresarbeit aufweisen;
2. die besondere Lernleistung wird zuerst von einem Lehrer der Waldorfschule, welcher die staatliche Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe besitzt, und danach von einem Lehrer eines Gymnasiums, das vom Regionalschulamt bestimmt wird, bewertet;
3. die zu bildende Fachprüfungskommission besteht aus den beiden Korrektoren der Arbeit sowie dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 20

Prüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Abiturprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dessen Mitglieder vom Regionalschulamt berufen werden. Er besteht neben einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden aus drei weiteren Lehrern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen keine Lehrer der Waldorfschulen sein. Ein Lehrer der Waldorfschule kann beratend an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Berufung der Mitglieder der Fachprüfungskommissionen;
2. zeitliche Planung der mündlichen Prüfung;
3. Entscheidung über Anträge auf eine zusätzliche mündliche Prüfung gemäß § 18 Abs. 9 Nr. 2;
4. Aufsicht über die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung;
5. Genehmigung der Aufgaben für die mündliche Prüfung;
6. Feststellung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Gesamtqualifikation der Prüfungsteilnehmer;
7. Entscheidung bei Verdacht der Benutzung oder Bereithaltung unerlaubter Hilfsmittel oder der Täuschung oder des Täuschungsversuchs sowie bei Verstößen gegen die Ordnung im Zusammenhang mit der Prüfung und
8. Herbeiführung einer Entscheidung durch das zuständige Regionalschulamt in Ausnahmesituationen, insbesondere dann, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint.

(3) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 21

Fachprüfungskommissionen

(1) Für jedes mündliche Prüfungsfach werden an den Waldorfschulen Fachprüfungskommissionen gebildet. Die Fachprüfungskommission führt die mündliche Prüfung auf der Grundlage der vom Fachlehrer des Kurses unterbreiteten und vom Prüfungsausschuss genehmigten Aufgabenvorschläge durch.

(2) Einer Fachprüfungskommission gehören ein Mitglied des Prüfungsausschusses als Vorsitzender und zwei weitere Lehrer des jeweiligen Faches, davon ein Lehrer zugleich als Schriftführer, an.

(3) Lehrer an Waldorfschulen können als Mitglieder in die Fachprüfungskommission berufen werden, wenn sie die staatliche Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe im betreffenden Fach besitzen. Über Ausnahmen von der Voraussetzung nach Satz 1 entscheidet das Staatsministerium für Kultus.

§ 22**Korrektur der Prüfungsarbeiten**

(1) Jede Prüfungsarbeit wird zuerst von einem Lehrer der Waldorfschule, welcher die staatliche Lehrbefähigung für die gymnasiale Oberstufe in dem betreffenden Fach besitzt (Erstkorrektor), und danach von einem Lehrer des betreffenden Faches eines Gymnasiums, das vom Regionalschulamt bestimmt wird (Zweitkorrektor), bewertet.

(2) § 37 Abs. 2 bis 5 OAVO gilt entsprechend.

§ 23**Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen**

Frühestens vier Tage nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und der Fachprüfungen gemäß § 36 Abs. 1 OAVO werden die mündlichen Prüfungen durchgeführt. Innerhalb des Zeitraumes der mündlichen Prüfungen finden zuerst die zusätzlichen mündlichen Prüfungen gemäß § 18 Abs. 9 statt.

§ 24**Gesamtqualifikation, Ergebnis der Abiturprüfung**

(1) Die aus dem schriftlichen Prüfungsteil in die Gesamtqualifikation einzubringenden Punkte werden wie folgt berechnet:

1. die Punktzahl der beiden Leistungskursfächer, multipliziert jeweils mit dem Faktor zwölf und
2. die Punktzahl der beiden weiteren Fächer, multipliziert jeweils mit dem Faktor acht.

(2) Bei Einbringung einer besonderen Lernleistung wird die Anzahl der in die Gesamtqualifikation einzubringenden Punkte abweichend von Absatz 1 wie folgt berechnet:

1. Aus dem schriftlichen Prüfungsteil werden die Punktzahl der beiden Leistungskursfächer, multipliziert jeweils mit dem Faktor elf und die Punktzahl der beiden weiteren Fächer, multipliziert jeweils mit dem Faktor sieben, eingebracht.
2. Die Punktzahl der besonderen Lernleistung wird multipliziert mit dem Faktor vier eingebracht.

(3) Wurde ein Fach schriftlich und mündlich geprüft, wird die Punktzahl in diesem Fach wie folgt berechnet:

1. Die Punktzahl der schriftlichen Prüfung wird mit dem Faktor zwei multipliziert und dazu wird die Punktzahl der mündlichen Prüfung addiert.
2. Der Wert aus Nummer 1 wird durch den Divisor drei dividiert und auf eine ganze Zahl gerundet, bei einem Wert von $n,5$ wird aufgerundet.

(4) Die aus dem mündlichen Prüfungsteil in die Gesamtqualifikation einzubringenden Punkte werden berechnet, indem die erreichte Punktzahl eines jeden Faches mit dem Faktor vier multipliziert wird.

(5) Zur Ermittlung der Punktzahl für die Gesamtqualifikation werden ohne Einbringung einer besonderen Lernleistung die gemäß den Absätzen 1 und 4 sowie bei Einbringung einer besonderen Lernleistung die gemäß den Absätzen 2 und 4 ermittelten Punktzahlen addiert.

(6) Die allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn der Prüfungsteilnehmer

1. in dem schriftlichen Prüfungsteil kein Fach mit null Punkten abgeschlossen und in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung und insgesamt mindestens 200 Punkte erreicht hat und
2. in dem mündlichen Prüfungsteil in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter in einem vor einer Fachprüfungskommission abgelegten Prüfungsfach, jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung und insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht hat.

(7) Der Prüfungsausschuss stellt die Gesamtqualifikation fest. Er stellt den Teilnehmern, die die Prüfung bestanden haben, das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für Schüler der Waldorfschule aus, das die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bescheinigt.

§ 25**Wiederholung der Abiturprüfung**

(1) Besteht ein Schüler die Abiturprüfung nicht, wird ihm dies schriftlich durch den Prüfungsausschuss unter Hinweis auf eine eventuelle Wiederholbarkeit der Abiturprüfung bekanntgegeben.

(2) Die nicht bestandene Abiturprüfung kann frühestens ein Jahr nach dem ersten Versuch, nur einmal und insgesamt im Rahmen der Abiturprüfung an staatlichen Gymnasien an der Waldorfschule wiederholt werden.

Abschnitt 5**Schlussbestimmungen****§ 26****Entsprechende Anwendung anderer Rechtsvorschriften**

(1) Soweit diese Verordnung keine Bestimmungen über die Hauptschulabschlussprüfung, die Prüfung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses oder die Realschulabschlussprüfung enthält, sind die Regelungen für Schulfremde der Abschnitte 10 bis 12 in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Mittelschulen im Freistaat Sachsen und deren Abschlussprüfungen (Schulordnung Mittelschule Abschlussprüfungen – SOMIAP) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 325), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Abiturprüfung gelten die § 27 Abs. 1, §§ 29, 31 Abs. 3, §§ 32 bis 36a, 38 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 bis 6 sowie §§ 40 und 41 OAVO entsprechend.

§ 27**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft, soweit in Absatz 2 Satz 1 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig treten, soweit in Absatz 2 Satz 2 nichts anderes bestimmt ist, außer Kraft:

1. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Hauptschulabschlussprüfung für Schüler staatlich genehmigter Waldorfschulen im Freistaat Sachsen vom 12. September 1997 (SächsGVBl. S. 559);
2. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Realschulabschlussprüfung für Schüler staatlich genehmigter Waldorfschulen im Freistaat Sachsen vom 10. November 1995 (SächsGVBl. S. 370) und
3. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Abiturprüfung für Schüler staatlich genehmigter Waldorfschulen im Freistaat Sachsen vom 10. November 1995 (SächsGVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2004 (SächsGVBl. S. 67).

(2) Die §§ 6 und 10 Abs. 3 sowie Abschnitt 3 treten am 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 4 und 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Realschulabschlussprüfung für Schüler staatlich genehmigter Waldorfschulen im Freistaat Sachsen außer Kraft.

Dresden, den 9. März 2005

Der Staatsminister für Kultus
Steffen Flath

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
über Art und Umfang der dienstlichen Aufgaben des Lehrpersonals an
den Staatlichen Studienakademien der Berufsakademie Sachsen
(Dienstaufgabenverordnung der Staatlichen Studienakademien der Berufsakademie
Sachsen – DAVOSS)
Vom 22. März 2005

Aufgrund von § 12 Abs. 8 des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz – SächsBAG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 276), das durch Gesetz vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 1) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art der dienstlichen Aufgaben
- § 3 Lehrverpflichtung
- § 4 Erfüllung der Lehrverpflichtung
- § 5 Beteiligung mehrerer Lehrpersonen
- § 6 Umfang der Lehrverpflichtung
- § 7 Ermäßigung der Lehrverpflichtung
- § 8 Schwerbehinderte Menschen
- § 9 Sicherstellung von Prüfungen
- § 10 Aufgaben im öffentlichen Interesse
- § 11 Präsenzpflcht
- § 12 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für hauptberufliche Dozenten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Lehrpersonen) an den Staatlichen Studienakademien der Berufsakademie Sachsen unter Beachtung der tariflichen Bestimmungen.

§ 2

Art der dienstlichen Aufgaben

(1) Die Lehrpersonen haben Studenten durch die Vermittlung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten. Sie wirken mit den Praxispartnern zusammen. Ihrer fachlichen Eignung entsprechend haben sie Aufgaben in der Lehre in allen Studienangeboten der Staatlichen Studienakademien und in der Weiterbildung sowie im Wissens- und Technologietransfer wahrzunehmen.

(2) Neben den Lehraufgaben obliegen den Lehrpersonen insbesondere

1. die Mitwirkung an Prüfungen einschließlich staatlicher und kirchlicher Prüfungen,
2. die Förderung und Betreuung der Studierenden,
3. die Mitgestaltung der praktischen Studienabschnitte,
4. die Beteiligung an Aufgaben der Studienreform, der Studienberatung und der Weiterentwicklung des Lehrangebotes,
5. die Mitarbeit in Gremien der Berufsakademie Sachsen,
6. die Teilnahme an Berufungsverfahren,
7. die Erstellung von dienstlich veranlassten Gutachten in ihren Lehrgebieten und
8. die Mitwirkung an Aufgaben der Verwaltung, insbesondere
 - a) die Vergabe von Lehraufträgen sowie die Bewirtschaftung der zugewiesenen Lehrauftragsmittel,
 - b) Marketing.

(3) Die Studienrichtungsleiter haben die Stundenpläne für sich selbst und für die Lehrpersonen ihrer Studienrichtung aufzustellen. Ihren eigenen Stundenplan haben die Studienrichtungsleiter acht Wochen vor Beginn des wissenschaftlich theoretischen Studienabschnitts dem Direktor zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3

Lehrverpflichtung

(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. Die Lehrveranstaltungsstunde umfasst 45 Minuten.

(2) Abweichend von § 6 kann der Direktor zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs den Umfang der Lehrtätigkeit einer Lehrperson so festlegen, dass bei Abweichung von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Studienjahren diese im Durchschnitt von jeweils zwei aufeinander folgenden Studienjahren erfüllt wird. Die Lehrtätigkeit innerhalb eines Studienjahres darf hierbei zwei Drittel der Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.

(3) Nicht nach Absatz 2 auf ein folgendes Studienjahr übertragene Lehrveranstaltungsstunden verfallen zum Ende dieses Studienjahres.

§ 4

Erfüllung der Lehrverpflichtung

(1) Auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung werden angerechnet:

1. mit dem Faktor 1: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien;
2. mit dem Faktor 0,3: die aufgewandte Zeit für Lehrveranstaltungen, bei denen nach ihrer Art eine ständige Betreuung der Studenten nicht erforderlich ist;
3. mit dem Faktor 0,3: Exkursionen, je Tag werden höchstens zehn Lehrveranstaltungsstunden zugrunde gelegt;
4. mit dem Faktor 0,5: andere als die in Nummer 1 bis 3 genannten Lehrveranstaltungen.

(2) Auf die Lehrverpflichtung werden nur die Lehrveranstaltungen angerechnet, die in den Studien- und Prüfungsordnungen der Berufsakademie Sachsen vorgesehen sind.

(3) Lehrpersonen sollen unter Berücksichtigung der Anrechnungsvorschriften so eingesetzt werden, dass ihre Belastung 24 Lehrveranstaltungsstunden in der Woche und acht Lehrveranstaltungsstunden am Tag nicht übersteigt.

§ 5

Beteiligung mehrerer Lehrpersonen

Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden diesen entsprechend dem Anteil ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung angerechnet.

§ 6

Umfang der Lehrverpflichtung

An den Staatlichen Studienakademien beträgt die Lehrverpflichtung je Studienjahr von

1. hauptberuflichen Dozenten: 600 Lehrveranstaltungsstunden,
2. Lehrkräften für besondere Aufgaben: 960 Lehrveranstaltungsstunden.

§ 7

Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Berufsakademie Sachsen kann vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Antrag von der Lehrverpflichtung befreit werden.

(2) Die Lehrverpflichtung ermäßigt sich für den Direktor einer Staatlichen Studienakademie um 75 Prozent und für den ständigen Vertreter des Direktors um 50 Prozent.

(3) Die Lehrverpflichtung ermäßigt sich für den Studienrichtungsleiter bei der Betreuung von einer Seminargruppe mit mindestens 25 Studierenden um 20 Prozent und für jede weitere zu betreuende Seminargruppe mit mindestens 25 Studierenden um weitere 10 Prozent, höchstens jedoch bis zu insgesamt 70 Prozent.

(4) Werden Dozenten zeitweilig mit den Aufgaben eines Studienrichtungsleiters beauftragt, gilt Absatz 3 für diesen Zeitraum entsprechend.

(5) Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach den Absätzen 2 bis 4 kann insgesamt höchstens 75 Prozent betragen.

(6) Es kann darüber hinaus eine Ermäßigung gewährt werden, wenn bei von Dritten finanzierten Vorhaben auch die Personalkosten für eine Lehrperson, die die Lehrverpflichtung der insoweit freigestellten Lehrperson übernimmt, vom Drittmittelgeber erstattet werden. Über die Ermäßigung entscheidet der Direktor.

(7) Für die Wahrnehmung einer Aufgabe in einer Studienkommission kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einem Dozenten eine Ermäßigung gewähren. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Vorsitzenden der Studienkommission sowie eine Stellungnahme des Direktors seiner Staatlichen Studienakademie beizufügen. Der Vorsitzende der Studienkommission holt die Stellungnahme des Direktors der Staatlichen Studienakademie nach Satz 2 ein und leitet den Antrag an das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst weiter.

(8) Für die Wahrnehmung jeder sonstigen dienstlichen Aufgabe und Funktion, die für den Dozenten zu einer unzumutbaren Belastung führt, kann auf Antrag unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs eine entsprechende Ermäßigung gewährt werden. Über die Ermäßigung entscheidet der Direktor im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Direktorenkonferenz. Der Gesamumfang von Ermäßigungen an einer Staatlichen Studienakademie nach Satz 1 darf 7 Prozent des Gesamtlehrbedarfs der Staatlichen Studienakademie nicht überschreiten.

(9) Im Krankheitsfalle entfällt die Lehrverpflichtung, wenn die Lehrperson nach dem gemäß § 2 Abs. 3 aufgestellten Stundenplan verpflichtet gewesen wäre, eine Lehrveranstaltung an diesem Tag abzuhalten.

§ 8

Schwerbehinderte Menschen

Die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242, 3267), kann auf Antrag vom Direktor ermäßigt werden:

1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent bis zu 12 Prozent,

2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 Prozent bis zu 18 Prozent,

3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 Prozent bis zu 25 Prozent.

Über Anträge des Direktors entscheidet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

§ 9

Sicherstellung von Prüfungen

Die Prüfungen müssen in den durch den Direktor der Staatlichen Studienakademie festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen werden. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, ihren Erholungsurlaub so zu beantragen, dass die Mitwirkung an Prüfungen gewährleistet ist.

§ 10

Aufgaben im öffentlichen Interesse

Nimmt eine Lehrperson Aufgaben außerhalb der Berufsakademie Sachsen wahr, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dienen, kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Antrag die Lehrverpflichtung für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben ermäßigen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Direktorenkonferenz beizufügen.

§ 11

Präsenzpflicht

Die regelmäßige Arbeitszeit richtet sich nach den tariflichen Bestimmungen. Eine Lehrperson, die an einem oder mehreren Arbeitstagen von der Staatlichen Studienakademie abwesend sein will, hat für diese Abwesenheit rechtzeitig vorher die schriftliche Einwilligung des Direktors einzuholen.

§ 12

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über Art und Umfang der dienstlichen Aufgaben der hauptberuflichen Lehrkräfte an der Staatlichen Studienakademie Sachsen (Dienstaufgabenverordnung der Staatlichen Studienakademie Sachsen – DAVOSS) vom 20. März 1997 (SächsGVBl. S. 369) außer Kraft.

Dresden, den 22. März 2005

**Die Staatsministerin
für Wissenschaft und Kunst
Barbara Ludwig**

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen
(Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO)
Vom 5. April 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 264) geändert worden ist, und § 2 Abs. 3 AGImSchG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeit

(1) Für die in der Anlage dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben sind die dort bezeichneten Behörden sachlich zuständig.

(2) Soweit in § 2 und der Anlage dieser Verordnung keine zuständige Behörde bezeichnet ist, liegt die Zuständigkeit

1. für Entscheidungen, die sich auf genehmigungsbedürftige Anlagen beziehen, bei der Genehmigungsbehörde nach Ziffer III Nr. 1.1.1 der Anlage dieser Verordnung,
2. für Entscheidungen, die sich auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen beziehen, bei der unteren Immissionsschutzbehörde,
3. für Überwachungsaufgaben bei den in Ziffer III Nr. 1.6.2 und 3.1 der Anlage dieser Verordnung bezeichneten Behörden in dem dort genannten Umfang,
4. für die Bekanntgabe oder Anerkennung von Stellen, Sachverständigen und Lehrgängen beim Landesamt für Umwelt und Geologie,
5. für Aufgaben der gebietsbezogenen Luftreinhaltung beim Landesamt für Umwelt und Geologie und
6. im Übrigen bei der höheren Immissionsschutzbehörde.

Ist es im Falle des Satzes 1 Nr. 6 zweckmäßig, Aufgaben, die sich aus Änderungen immissionsschutzrechtlicher Vorschriften oder aus Neuregelungen ergeben, anderen Behörden als der höheren Immissionsschutzbehörde zu übertragen, kann das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft bis zu einer Regelung durch Rechtsverordnung, längstens jedoch für einen Zeitraum von neun Monaten, die Zuständigkeiten abweichend bestimmen. Zweckmäßig ist eine abweichende Zuständigkeitsübertragung insbesondere dann, wenn sie die Verwaltungsleistung verbessert, vereinfacht oder wirtschaftlicher oder bürgernäher gestaltet oder den Koordinationsbedarf verringert.

§ 2

Einzelbestimmungen

(1) Die Aufgaben des Landkreises und der Kreisfreien Stadt werden vom Regierungspräsidium wahrgenommen, wenn der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt selbst im Sinne von § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 13 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beteiligt ist.

(2) In Fällen, in denen

1. mehrere genehmigungsbedürftige Anlagen auf demselben Betriebsgelände liegen und in einem betriebstechnischen Zusammenhang stehen oder
2. zu einer Anlage Teile oder Nebeneinrichtungen gehören, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären, und es nach § 1 Abs. 4 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, lediglich einer Genehmigung bedarf,

obliegen die Aufgaben der Genehmigungsbehörde nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. b und nach Ziffer III der Anlage dieser Verordnung, die vom Landkreis oder von der Kreisfreien Stadt wahrzunehmen wären, dem Regierungspräsidium, wenn dieses für mindestens eine Anlage, einen Teil oder eine Nebeneinrichtung Genehmigungsbehörde ist.

(3) In Fällen, in denen mehrere Anlagen Teil eines Betriebsbereichs gemäß § 3 Abs. 5a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704, 3708) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind und das Regierungspräsidium entsprechend Ziffer II Nr. 1 der Anlage dieser Verordnung Betriebsbereichsbehörde ist, obliegen Entscheidungen, die nach Absatz 4 Nr. 2 Buchst. b und c sowie nach Ziffer III der Anlage dieser Verordnung vom Landkreis oder von der Kreisfreien Stadt zu treffen wären, dem Regierungspräsidium.

(4) Anordnungen, die zur Erfüllung einer abschließend bestimmten Pflicht im Rahmen der Überwachung zu treffen sind, erlässt

1. die im jeweiligen Einzelfall mit der Überwachung befasste Behörde, soweit es sich um Auskunft-, Duldungs- oder Mitwirkungspflichten nach § 52 Abs. 2, 3 und 6 BImSchG oder § 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Verminderung von Luftverunreinigungen durch Bleiverbindungen in Ottokraftstoffen für Kraftfahrzeugmotore (Benzinbleigesetz – BzBlG) vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), das zuletzt durch Artikel 40 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2308) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, handelt,
2. im Übrigen
 - a) die Betriebsbereichsbehörde nach Ziffer II Nr. 1 der Anlage dieser Verordnung, soweit es sich um Pflichten für Betriebsbereiche handelt,
 - b) die Genehmigungsbehörde nach Ziffer III Nr. 1.1.1 der Anlage dieser Verordnung, soweit es sich um Pflichten für genehmigungsbedürftige Anlagen handelt,
 - c) die untere Immissionsschutzbehörde.

(5) Bei einer im Rahmen der Überwachung festgestellten Gefahr im Verzug können das Landesamt für Umwelt und Geologie und das Regierungspräsidium selbst die erforderlichen Maßnah-

men treffen, soweit ein rechtzeitiges Tätigwerden der zuständigen Behörde nicht erreichbar erscheint. Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78, 85) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist das Landesamt für Umwelt und Geologie.

(7) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft kann bei einzelnen Betriebsstätten, die anteilig unter Bergaufsicht stehen, bestimmen, dass die Genehmigungs- oder Überwachungsaufgaben ganz oder teilweise dem Sächsischen Oberbergamt für die gesamte Betriebsstätte obliegen.

§ 3

Übergangsregelung

Die Aufstellung eines Luftreinhalteplans im Sinne von § 47 Abs. 1 BImSchG, mit der vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen wurde, führt das Landesamt für Umwelt und Geologie zu Ende.

§ 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz – ImSchZuV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2000 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 29. November 2004 (SächsGVBl. S. 606), außer Kraft.

Dresden, den 5. April 2005

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Stanislaw Tillich**

Anlage

(zu § 1 und § 2 Abs. 2 bis 4)

I. Gliederung des nachfolgenden Verzeichnisses

- 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz
- 2 Verordnungen aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 - 2.1 Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen
 - 2.2 Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen
 - 2.3 Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe
 - 2.4 Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte

- 2.5 Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub
- 2.6 Verordnung über das Genehmigungsverfahren
- 2.7 Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte
- 2.8 Störfall-Verordnung
- 2.9 Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen
- 2.10 Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen
- 2.11 Sportanlagenlärmschutzverordnung
- 2.12 Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen
- 2.13 Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen
- 2.14 Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft
- 2.15 Verordnung über elektromagnetische Felder
- 2.16 Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung
- 2.17 Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen
- 2.18 Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen
- 2.19 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
- 2.20 Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen
- 2.21 EMAS-Privilegierungs-Verordnung
- 3 Benzinbleigesetz

II. Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis

1. Im Verzeichnis werden folgende Abkürzungen verwendet:
 - SMUL Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
 - LfUG Landesamt für Umwelt und Geologie
 - RP Regierungspräsidium
 - LK Landkreis
 - KS Kreisfreie Stadt
 - OBA Sächsisches Oberbergamt
 - BBeh Betriebsbereichsbehörde; diese ist
 1. das Regierungspräsidium oder das Sächsische Oberbergamt, wenn mindestens eine Anlage der Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen Teil eines Betriebsbereichs ist,
 2. der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt oder das Sächsische Oberbergamt im Übrigen
2. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses neben anderen Behörden nach dem Wort „oder“ das Sächsische Oberbergamt genannt ist, handelt es sich nach § 2 Abs. 1 AGImSchG um die ausschließliche Zuständigkeit dieser Behörde in Angelegenheiten, die der Bergaufsicht unterliegen. Satz 1 gilt auch, soweit die Angabe „BBeh“ verwendet wird.
3. Soweit im Verzeichnis Gesetze oder Verordnungen zitiert werden, beziehen sich diese Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung.

III. Verzeichnis

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	Bundes-Immissionsschutzgesetz		
1.1	Zweiter Teil, Erster Abschnitt	Aufgaben in Bezug auf genehmigungsbedürftige Anlagen	
1.1.1	§ 4	Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen hinsichtlich <ol style="list-style-type: none"> 1. der in Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genannten Anlagen 2. der in Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genannten Anlagen 	RP oder OBA LK oder KS oder OBA
1.1.2	§ 8	Erteilung einer Teilgenehmigung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.1.3	§ 8a Abs. 2	Verlangen einer Sicherheitsleistung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.1.4	§ 9 Abs. 1	Erteilung eines Vorbescheids	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.1.5	§ 9 Abs. 2	Verlängerung der Frist zur Beantragung einer Genehmigung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.1.6	§ 10 Abs. 1, 3, 6a und 9, § 16 Abs. 2 bis 4	Aufgaben der zuständigen Behörde im Genehmigungsverfahren und im Verfahren zur Erteilung eines Vorbescheids	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.1.7	§ 12 Abs. 2b	Entgegennahme einer Mitteilung zur erstmaligen Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.1.8	§ 15 Abs. 1 und 2	Entgegennahme einer Anzeige zur Änderung einer Anlage, Aufgaben der zuständigen Behörde im Anzeigeverfahren, Mitteilung zum Ergebnis der Prüfung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.1.9	§ 15 Abs. 3	Entgegennahme einer Anzeige zur Einstellung des Betriebs einer Anlage	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.1.10	§ 16 Abs. 1	Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.1.11	§ 16 Abs. 4	Erteilung einer Genehmigung für anzeigebedürftige Änderungen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.1.12	§ 17 Abs. 1, 4a und 5	Treffen nachträglicher Anordnungen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.1.13	§ 20 Abs. 1	Untersagung des Betriebs einer Anlage	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.1.14	§ 20 Abs. 1a	Untersagung der Inbetriebnahme oder Weiterführung einer Anlage	BBeh
1.1.15	§ 20 Abs. 2	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.1.16	§ 20 Abs. 3	Untersagung des Betriebs einer Anlage, Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb durch eine andere Person	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.2	Zweiter Teil, Zweiter Abschnitt	Aufgaben in Bezug auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen	
1.2.1	§ 24	Treffen von Anordnungen im Einzelfall	LK oder KS oder OBA
1.2.2	§ 25 Abs. 1	Untersagung des Betriebs einer Anlage	LK oder KS oder OBA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.2.3	§ 25 Abs. 1a	Untersagung der Inbetriebnahme oder Weiterführung einer Anlage	BBeh
1.2.4	§ 25 Abs. 2	Untersagung der Errichtung oder des Betriebs einer Anlage	LK oder KS oder OBA
1.3	Zweiter Teil, Dritter Abschnitt	Aufgaben in Bezug auf die Ermittlung von Emissionen und Immissionen und auf sicherheitstechnische Prüfungen	
1.3.1	§ 26	Anordnung von Messungen aus besonderem Anlass	Überwachungsbehörde nach Nummer 2 in der laufenden Nummer 1.6.2
1.3.2	§ 26 Satz 1	Bekanntgabe einer Stelle	LfUG
1.3.3	§ 27 Abs. 1 und 3	Entgegennahme einer Emissionserklärung, Setzen einer Frist	RP oder OBA
1.3.4	§ 28	Anordnung von erstmaligen und wiederkehrenden Messungen, Zulassung der Ermittlungen durch den Immissionsschutzbeauftragten	
		1. im Zusammenhang mit einem Genehmigungsbescheid oder einer nachträglichen Anordnung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. im Übrigen	RP oder OBA
1.3.5	§ 29 Abs. 1	Anordnung kontinuierlicher Messungen	
		1. im Zusammenhang mit einem Genehmigungsbescheid oder einer nachträglichen Anordnung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. im Übrigen	RP oder OBA
1.3.6	§ 29 Abs. 2	Anordnung kontinuierlicher Messungen	Überwachungsbehörde nach Nummer 2 in der laufenden Nummer 1.6.2
1.3.7	§ 29a Abs. 1 und 3	Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen, Entgegennahme von Ergebnissen	
		1. im Zusammenhang mit einem Genehmigungsbescheid oder einer nachträglichen Anordnung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. im Übrigen	
		a) bei Anlagen in einem Betriebsbereich oder sonstigen Anlagen, soweit für den Betriebsbereich oder die Anlagen ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist	LfUG oder OBA
		b) im Übrigen	RP oder OBA
1.3.8	§ 29a Abs. 1 Satz 1	Bekanntgabe eines Sachverständigen	LfUG
1.3.9	§ 31	Verlangen der Mitteilung eines Ermittlungsergebnisses, Vorschreiben der Art der Übermittlung	
		1. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Zusammenhang mit einem Genehmigungsbescheid oder einer nachträglichen Anordnung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. im Übrigen	Überwachungsbehörde nach Nummer 2 in der laufenden Nummer 1.6.2
1.3.10	§ 31a Abs. 4	Anhörung zu sicherheitstechnischen Regeln	SMUL
1.4	Vierter Teil	Aufgaben in Bezug auf Straßen und Schienenwege	
1.4.1	§ 40 Abs. 1	Zustimmung zur Zulassung von Ausnahmen	RP

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.4.2	§ 40 Abs. 2	Äußerung zur Erforderlichkeit von Verkehrsverboten oder -beschränkungen	RP
1.4.3	§ 42 Abs. 3	Festsetzung einer Entschädigung	RP
1.5	Fünfter Teil	Aufgaben in Bezug auf die Überwachung und Verbesserung der Luftqualität, die Luftreinhalteplanung und Lärminderungspläne	
1.5.1	§ 44 Abs. 1	Durchführung von Untersuchungen zur Überwachung der Luftqualität	LfUG
1.5.2	§ 46	Aufstellung von Emissionskatastern	LfUG
1.5.3	§ 46a	Information der Öffentlichkeit über die Luftqualität, Bekanntgabe von Überschreitungen festgelegter Alarmschwellen	LfUG
1.5.4	§ 47 Abs. 1, 3 und 4	Aufstellung eines Luftreinhalteplans	RP Anmerkung: Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind zur Zusammenarbeit verpflichtet, insbesondere zur Erfassung von Bebauungs- und Verkehrsdaten.
1.5.5	§ 47 Abs. 2 und 4	Aufstellung eines Aktionsplans	RP Anmerkung: Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind zur Zusammenarbeit verpflichtet, insbesondere zur Erfassung von Bebauungs- und Verkehrsdaten.
1.5.6	§ 47a Abs. 1	Erfassung der Belastung durch Geräuschquellen, Feststellung über Auswirkungen auf die Umwelt	Gemeinde im Benehmen mit RP
1.5.7	§ 47a Abs. 2	Aufstellung von Lärminderungsplänen	Gemeinde im Einvernehmen mit RP
1.6	Sechster Teil	Aufgaben in Bezug auf übergreifende Vorschriften	
1.6.1	§ 51b	Entgegennahme einer Mitteilung über die Bestellung eines Bevollmächtigten	RP oder OBA
1.6.2	§ 52 Abs. 1 bis 3 und 6	Überwachung der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen hinsichtlich <ol style="list-style-type: none"> 1. des § 29a BImSchG und der Vorschriften der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603) für Betriebsbereiche und Anlagen, soweit für die Betriebsbereiche oder Anlagen ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist 2. der Vorschriften für <ol style="list-style-type: none"> a) genehmigungsbedürftige Anlagen im Übrigen 	LfUG oder OBA RP oder OBA Anmerkung: Nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG treffen die für die Ausführung dieser Vorschrift zuständigen Behörden.

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
		b) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, mit Ausnahme der auf Volksbelustigungen, Messen und Märkten betriebenen Anlagen	RP oder OBA
		c) Anlagen zur Feuerbestattung	RP
		d) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Übrigen	LK oder KS oder OBA
		3. der übrigen Vorschriften	RP oder OBA
1.6.3	§ 52a	Entgegennahme einer Mitteilung zur Betriebsorganisation	RP oder OBA
1.6.4	§ 53 Abs. 2	Anordnung zur Bestellung von Immissionsschutzbeauftragten	
		1. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	LK oder KS oder OBA
1.6.5	§ 55 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen mit Angaben zu einem Immissionsschutzbeauftragten	Überwachungsbehörde nach Nummer 2 in der laufenden Nummer 1.6.2
1.6.6	§ 55 Abs. 2	Verlangen der Bestellung eines anderen Immissionsschutzbeauftragten	
		1. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	LK oder KS oder OBA
1.6.7	§ 58a Abs. 2	Anordnung der Bestellung von Störfallbeauftragten	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.6.8	§ 58c Abs. 1 in Verbindung mit § 55 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen mit Angaben zu einem Störfallbeauftragten	RP oder OBA
1.6.9	§ 58c Abs. 1 in Verbindung mit § 55 Abs. 2	Verlangen der Bestellung eines anderen Störfallbeauftragten	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.7	Siebenter Teil	Aufgaben in Bezug auf Übergangsvorschriften	
1.7.1	§ 67 Abs. 2	Entgegennahme einer Anzeige einer genehmigungsbedürftigen Anlage, Entgegennahme von Unterlagen über die Anlage	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
1.7.2	§ 67 Abs. 7	Entgegennahme von Anzeigen und Unterlagen über Abfallentsorgungsanlagen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2	Verordnungen aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes		
2.1	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614, 1631)		

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.1.1	§ 12	Verlangen der Herstellung einer Messöffnung 1. im Zusammenhang mit einer Anordnung im Einzelfall 2. im Übrigen	LK oder KS oder OBA Überwachungsbehörde nach Nummer 2 in der laufenden Nummer 1.6.2
2.1.2	§ 13 Abs. 2	Anerkennung einer Prüfstelle	LfUG
2.1.3	§ 14 Abs. 4	Entgegennahme einer Durchschrift der Bescheinigung über das Ergebnis von Messungen	Überwachungsbehörde nach Nummer 2 in der laufenden Nummer 1.6.2
2.1.4	§ 14 Abs. 5	Verlangen der Vorlage von Unterlagen	Überwachungsbehörde nach Nummer 2 in der laufenden Nummer 1.6.2
2.1.5	§ 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 und 5	Verwaltungsaufgaben nach den Nummern 2.1.3 und 2.1.4 bei wiederkehrender Überwachung	Behörden nach den Nummern 2.1.3 und 2.1.4
2.1.6	§ 16 und § 17 Abs. 3	Entgegennahme von Übersichten über die Ergebnisse von Messungen	SMUL
2.1.7	§ 17a Abs. 2 Satz 1	Bekanntgabe einer Stelle	LfUG
2.1.8	§ 17a Abs. 2 Satz 3	Entgegennahme einer Einbaubescheinigung und von Kalibrier- und Prüfberichten	Überwachungsbehörde nach Nummer 2 in der laufenden Nummer 1.6.2
2.1.9	§ 17a Abs. 3 und 5	Entgegennahme eines Messberichts	Überwachungsbehörde nach Nummer 2 in der laufenden Nummer 1.6.2
2.1.10	§ 18a	Entgegennahme einer Anlagenanzeige	Überwachungsbehörde nach Nummer 2 in der laufenden Nummer 1.6.2
2.1.11	§ 20	Zulassung von Ausnahmen von Anforderungen	LK oder KS oder OBA
2.2	Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen – 2. BImSchV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3807)		
2.2.1	§ 11	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen	RP oder OBA
2.2.2	§ 12 Abs. 1	Entgegennahme einer Anlagenanzeige	RP oder OBA
2.2.3	§ 12 Abs. 6	Entgegennahme einer Durchschrift des Berichts über das Ergebnis von Messungen	RP oder OBA
2.2.4	§ 12 Abs. 7 Satz 2	Bekanntgabe einer Stelle	LfUG
2.2.5	§ 12 Abs. 7 Satz 3	Verlangen der Vorlage von Unterlagen	RP oder OBA
2.2.6	§ 12 Abs. 9	Entgegennahme einer Mitteilung über eine Störung	RP oder OBA
2.2.7	§ 15a Abs. 1	Verlangen der Zuleitung von Informationen	RP oder OBA
2.2.8	§ 15a Abs. 2	Übermittlung eines Berichts über die Durchführung der Verordnung	SMUL
2.2.9	§ 15a Abs. 3	Gewährung eines Zugangs zu Informationen	RP oder OBA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.2.10	§ 17	Zulassung von Ausnahmen von Anforderungen 1. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen 2. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1 LK oder KS oder OBA
2.3	Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe – 3. BImSchV) vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2243)		
2.3.1	§ 3 Abs. 2	Zulassung höherer Schwefelgehalte	RP oder OBA
2.3.2	§ 4 Abs. 1	Bewilligung von Ausnahmen von Anforderungen	SMUL
2.3.3	§ 5 Abs. 1	Verlangen der Vorlage von Tankbelegbüchern	RP oder OBA
2.3.4	§ 5 Abs. 2	Verlangen der Vorlage einer Erklärung, Setzen einer Frist	RP oder OBA
2.3.5	§ 5 Abs. 3	Ergreifen von Maßnahmen zur Kontrolle des Schwefelgehalts	RP oder OBA
2.3.6	§ 5 Abs. 4	Vorlage einer Ergebnisübersicht	RP oder OBA über SMUL
2.3.7	§ 6 Abs. 2	Entgegennahme einer Meldung über eine Sendung	RP oder OBA
2.4	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte – 5. BImSchV) vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331)		
2.4.1	§ 1 Abs. 2	Gestattung des Unterbleibens der Bestellung eines Störfallbeauftragten	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.4.2	§ 2	Anordnung der Bestellung mehrerer Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.4.3	§ 4	Gestattung der Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten für den Konzernbereich	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.4.4	§ 5 Abs. 1	Gestattung der Bestellung nicht betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.4.5	§ 5 Abs. 2	Gestattung der Bestellung nicht betriebsangehöriger Störfallbeauftragter	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.4.6	§ 6	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.4.7	§ 7 Nr. 2	Anerkennung von Lehrgängen	LfUG

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.4.8	§ 8 Abs. 1	Anerkennung gleichwertiger Voraussetzungen der Fachkunde 1. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen 2. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1 LK oder KS oder OBA
2.4.9	§ 8 Abs. 2	Anerkennung einer Ausbildung in anderen Fachgebieten 1. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen 2. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1 LK oder KS oder OBA
2.4.10	§ 9 Abs. 2	Verlangen eines Nachweises durchgeführter Fortbildungsmaßnahmen oder Lehrgänge	Überwachungsbehörde nach Nummer 2 in der laufenden Nummer 1.6.2
2.5	Siebente Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub – 7. BImSchV) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133)		
2.5.1	§ 6	Zulassung von Ausnahmen von Vorschriften	LK oder KS
2.6	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614, 1631)		
2.6.1	§ 11a Abs. 1	Unterrichtung von Behörden eines anderen Staates über ein Vorhaben	SMUL
2.6.2	§ 11a Abs. 4	Aktivitäten zur Bekanntmachung eines Vorhabens in einem anderen Staat	SMUL
2.7	Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte – 11. BImSchV) vom 29. April 2004 (BGBl. I S. 694)		
2.7.1	§ 3 Abs. 2 Satz 1	Festlegung von Vereinfachungen der Emissionserklärung	SMUL
2.7.2	§ 3 Abs. 2 Satz 2	Festlegung entfallender Angaben	RP oder OBA
2.7.3	§ 3 Abs. 3	Entgegennahme eines Emissionsberichts	RP oder OBA
2.7.4	§ 3 Abs. 4 Satz 2	Festlegung des Formats der elektronischen Form	LfUG
2.7.5	§ 3 Abs. 4 Satz 3	Erteilung abweichender Regelungen	RP oder OBA
2.7.6	§ 4 Abs. 2	Verlängerung einer Frist	RP oder OBA
2.7.7	§ 4 Abs. 4	Übermittlung von Emissionsberichten	LfUG

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.7.8	§ 5 Abs. 2	Verlangen der Angabe von Einzelheiten des Ermittlungsverfahrens	RP oder OBA
2.7.9	§ 6	Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung	RP oder OBA
2.8	Störfall-Verordnung		
2.8.1	§ 1 Abs. 2	Auferlegung erweiterter Pflichten	BBeh
2.8.2	§ 1 Abs. 4	Auferlegung erweiterter Pflichten	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.8.3	§ 6 Abs. 2	Verlangen bezüglich der Herstellung der Lesbarkeit von Verzeichnissen	
		1. soweit für den Betriebsbereich ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist	LfUG oder OBA
		2. im Übrigen	RP oder OBA
2.8.4	§ 6 Abs. 3	Äußerung zur Erfüllung von Pflichten	
		1. soweit für den Betriebsbereich ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist	LfUG oder OBA
		2. im Übrigen	RP oder OBA
2.8.5	§ 6 Abs. 4	Verlangen der Lieferung zusätzlicher Informationen, ausgenommen die Informationen zur Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne	
		1. soweit für den Betriebsbereich ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist	LfUG oder OBA
		2. im Übrigen	RP oder OBA
2.8.6	§ 7 Abs. 1	Entgegennahme einer Anzeige zur Errichtung eines Betriebsbereichs	
		1. soweit für den Betriebsbereich ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist	LfUG oder OBA
		2. im Übrigen	RP oder OBA
2.8.7	§ 7 Abs. 2	Entgegennahme einer Anzeige zu einer Änderung in einem Betriebsbereich oder zu der Stilllegung eines Betriebsbereichs oder einer Anlage eines Betriebsbereichs	
		1. soweit für den Betriebsbereich ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist	LfUG oder OBA
		2. im Übrigen	RP oder OBA
2.8.8	§ 8 Abs. 2	Einsichtnahme in ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen	
		1. soweit für den Betriebsbereich ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist	LfUG oder OBA
		2. im Übrigen	RP oder OBA
2.8.9	§ 9 Abs. 4	Entgegennahme eines Sicherheitsberichts, Setzen einer Frist	LfUG oder OBA
2.8.10	§ 9 Abs. 6	Zulassung der Beschränkung von Informationen	LfUG oder OBA
2.8.11	§ 11 Abs. 3	Äußerung zur Offenlegung von Teilen eines Sicherheitsberichts	BBeh
2.8.12	§ 12 Abs. 1 Nr. 1	Verlangen der Einrichtung und Unterhaltung einer Verbindung	BBeh

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.8.13	§ 12 Abs. 1 Nr. 2	Entgegennahme einer Mitteilung über eine Person oder Stelle 1. soweit für den Betriebsbereich ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist 2. im Übrigen	LfUG oder OBA RP oder OBA
2.8.14	§ 12 Abs. 2	Einsichtnahme in Unterlagen 1. soweit für den Betriebsbereich ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist 2. im Übrigen	LfUG oder OBA RP oder OBA
2.8.15	§ 13	Mitteilung von Ergebnissen der Prüfung eines Sicherheitsberichts	LfUG oder OBA
2.8.16	§ 14 Abs. 1	Vorlage eines Verzeichnisses von Betriebsbereichen oder einer Entscheidung über die Beschränkung von Informationen	LfUG oder OBA
2.8.17	§ 14 Abs. 1	Weiterleitung eines Verzeichnisses von Betriebsbereichen oder einer Entscheidung über die Beschränkung von Informationen	SMUL
2.8.18	§ 14 Abs. 2	Übermittlung eines Berichts über Betriebsbereiche 1. soweit für den Betriebsbereich ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist 2. im Übrigen	LfUG oder OBA über SMUL RP oder OBA über SMUL
2.8.19	§ 15	Feststellung bezüglich eines Domino-Effekts	BBeh
2.8.20	§ 16 Abs. 1 und 2	Einrichtung und Durchführung eines Überwachungssystems 1. soweit für den Betriebsbereich ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist 2. im Übrigen	LfUG oder OBA RP oder OBA
2.8.21	§ 16 Abs. 3	Beauftragen eines Sachverständigen mit Überwachungsmaßnahmen, Entgegennahme eines Berichts und eines Ergebnisses 1. soweit für den Betriebsbereich ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist 2. im Übrigen	LfUG oder OBA RP oder OBA
2.8.22	§ 17 in Verbindung mit § 6 Abs. 2	Verlangen bezüglich der Herstellung der Lesbarkeit von Verzeichnissen 1. soweit für die Anlage ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist 2. im Übrigen	LfUG oder OBA RP oder OBA
2.8.23	§ 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 4	Entgegennahme eines Sicherheitsberichts, Setzen einer Frist	LfUG oder OBA
2.8.24	§ 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 3	Äußerung zur Offenlegung von Teilen eines Sicherheitsberichts	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.8.25	§ 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 1	Verlangen der Einrichtung und Unterhaltung einer Verbindung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.8.26	§ 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 2	Entgegennahme einer Mitteilung über eine Person oder Stelle 1. soweit für die Anlage ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist 2. im Übrigen	LfUG oder OBA RP oder OBA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.8.27	§ 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2	Einsichtnahme in Unterlagen 1. soweit für die Anlage ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist 2. im Übrigen	LfUG oder OBA RP oder OBA
2.8.28	§ 18 Abs. 2	Befreiung von erweiterten Pflichten	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.8.29	§ 19 Abs. 1	Entgegennahme einer Mitteilung über den Eintritt einer Störung 1. soweit für den Betriebsbereich oder die Anlage ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist 2. im Übrigen	LfUG oder OBA RP oder OBA
2.8.30	§ 19 Abs. 2	Entgegennahme einer ergänzenden Mitteilung über eine Störung 1. soweit für den Betriebsbereich oder die Anlage ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist 2. im Übrigen	LfUG oder OBA RP oder OBA
2.8.31	§ 19 Abs. 3	Einholung von Informationen, Ergreifen von Maßnahmen, Abgabe von Empfehlungen 1. soweit für den Betriebsbereich oder die Anlage ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist 2. im Übrigen	LfUG oder OBA RP oder OBA
2.8.32	§ 19 Abs. 4	Zuleitung einer Kopie der Mitteilung über eine Störung 1. soweit für den Betriebsbereich oder die Anlage ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist 2. im Übrigen	LfUG oder OBA über SMUL RP oder OBA über SMUL
2.8.33	§ 19 Abs. 5	Mitteilung eines Analyseergebnisses und abgegebener Empfehlungen 1. soweit für den Betriebsbereich oder die Anlage ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist 2. im Übrigen	LfUG oder OBA über SMUL RP oder OBA über SMUL
2.9	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen – 13. BImSchV) vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717, 2847)		
2.9.1	§ 4 Abs. 7, § 6 Abs. 7 und 9 bis 11	Entgegennahme eines Nachweises über die Einhaltung der Betriebszeit	RP oder OBA
2.9.2	§ 7	Entgegennahme einer Erklärung über Maßnahmen zur Kraft-Wärme-Kopplung	RP oder OBA
2.9.3	§ 8 Abs. 3	Zulassung eines anderen Emissionsgrenzwerts	RP oder OBA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.9.4	§ 9 in Verbindung mit den §§ 4 und 6 bis 8	Verwaltungsaufgaben nach den Nummern 2.9.1 bis 2.9.3 bei einer wesentlichen Änderung einer Anlage	RP oder OBA
2.9.5	§ 10 Abs. 1	Bestimmung von Maßnahmen zur Begrenzung von Emissionen	RP oder OBA
2.9.6	§ 12 Abs. 1	Entgegennahme einer Mitteilung über eine Störung	RP oder OBA
2.9.7	§ 13	Bestimmung zur Einrichtung von Messplätzen	RP oder OBA
2.9.8	§ 14 Abs. 1	Bestimmung zur Anwendung oder Verwendung von Messverfahren und Messeinrichtungen	RP oder OBA
2.9.9	§ 14 Abs. 2	Entgegennahme einer Bescheinigung über den Einbau von Messeinrichtungen	RP oder OBA
2.9.10	§ 14 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1	Bekanntgabe einer Stelle	LfUG
2.9.11	§ 14 Abs. 3 Satz 3	Entgegennahme von Kalibrier- und Prüfberichten	RP oder OBA
2.9.12	§ 15 Abs. 2 Satz 2	Verzicht auf eine kontinuierliche Messung und Zulassung der Verwendung eines in Einzelmessungen ermittelten Werts	RP oder OBA
2.9.13	§ 15 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 bis 8	Verlangen der Vorlage von Nachweisen	RP oder OBA
2.9.14	§ 15 Abs. 3 Satz 1	Verzicht auf eine kontinuierliche Messung und Zulassung einer Berechnung	RP oder OBA
2.9.15	§ 15 Abs. 9	Verzicht auf eine kontinuierliche Messung	RP oder OBA
2.9.16	§ 15 Abs. 10	Bestimmung der Art des Nachweises der Einhaltung von Schwefelabscheidegraden	RP oder OBA
2.9.17	§ 15 Abs. 11	Entgegennahme einer Anzeige zu einem Verfahren, Billigung des Verfahrens	RP oder OBA
2.9.18	§ 16 Abs. 1	Treffen von Sonderregelungen	RP oder OBA
2.9.19	§ 16 Abs. 2	Entgegennahme eines Messberichts	RP oder OBA
2.9.20	§ 17 Abs. 2	Entgegennahme eines Nachweises über Auswirkungen einer Änderung	RP oder OBA
2.9.21	§ 17 Abs. 4	Verlangen der Vorlage von Nachweisen	RP oder OBA
2.9.22	§ 18 Abs. 1	Entgegennahme eines Messberichts	RP oder OBA
2.9.23	§ 19 Abs. 1 und 2	Entgegennahme einer Aufstellung jährlicher Emissionen und einer Zusammenfassung hierzu	RP oder OBA
2.9.24	§ 19 Abs. 3	Zuleitung eines Berichts und einer Aufstellung über Emissionen	RP oder OBA über LfUG
2.9.25	§ 20 Abs. 3	Entgegennahme einer Erklärung zur Stilllegung einer Anlage	RP oder OBA
2.9.26	§ 21 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen von Vorschriften	RP oder OBA
2.9.27	§ 21 Abs. 2	Zuleitung einer Ausfertigung einer Ausnahmegenehmigung	RP oder OBA über LfUG

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.10	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1633)		
2.10.1	§ 3 Abs. 4	Bestimmung von Maßnahmen zur Anlieferung und Zwischenlagerung von Einsatzstoffen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.10.2	§ 4 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 6 Satz 5	Zustimmung zur Überprüfung und Anpassung einer Messstelle	RP oder OBA
2.10.3	§ 4 Abs. 2 Satz 6, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 Satz 6	Anerkennung eines Gutachtens	RP oder OBA
2.10.4	§ 4 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1	Zulassung anderer Verbrennungsbedingungen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.10.5	§ 4 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 7 Satz 2	Vorlage von Ausnahmen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.10.6	§ 5a Abs. 4	Festlegung eines Mischgrenzwerts	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.10.7	§ 9	Bestimmung zur Einrichtung von Messplätzen	
		1. im Zusammenhang mit einem Genehmigungsbescheid oder einer nachträglichen Anordnung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. im Übrigen	RP oder OBA
2.10.8	§ 10 Abs. 1	Bestimmung zur Anwendung oder Verwendung von Messverfahren und Messeinrichtungen	
		1. im Zusammenhang mit einem Genehmigungsbescheid oder einer nachträglichen Anordnung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. im Übrigen	RP oder OBA
2.10.9	§ 10 Abs. 2	Entgegennahme einer Bescheinigung über den Einbau von Messeinrichtungen	RP oder OBA
2.10.10	§ 10 Abs. 2 und 3 Satz 1	Bekanntgabe einer Stelle	LfUG
2.10.11	§ 10 Abs. 3 Satz 2	Entgegennahme von Kalibrier- und Prüfberichten	RP oder OBA
2.10.12	§ 11 Abs. 1	Erteilung von Ausnahmen von Messpflichten	
		1. im Zusammenhang mit einem Genehmigungsbescheid oder einer nachträglichen Anordnung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. im Übrigen	RP oder OBA
2.10.13	§ 11 Abs. 2 Satz 1	Verzicht auf eine kontinuierliche Messung und Zulassung einer Berechnung	
		1. im Zusammenhang mit einem Genehmigungsbescheid oder einer nachträglichen Anordnung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. im Übrigen	RP oder OBA
2.10.14	§ 11 Abs. 2 Satz 3	Verzicht auf eine kontinuierliche Messung und Zulassung der Verwendung eines in Einzelmessungen ermittelten Werts	
		1. im Zusammenhang mit einem Genehmigungsbescheid oder einer nachträglichen Anordnung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. im Übrigen	RP oder OBA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.10.15	§ 11 Abs. 2 Satz 5	Verzicht auf eine kontinuierliche Messung 1. im Zusammenhang mit einem Genehmigungsbescheid oder einer nachträglichen Anordnung 2. im Übrigen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1 RP oder OBA
2.10.16	§ 11 Abs. 5	Verlangen einer kontinuierlichen Emissionsmessung 1. im Zusammenhang mit einem Genehmigungsbescheid oder einer nachträglichen Anordnung 2. im Übrigen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1 RP oder OBA
2.10.17	§ 11 Abs. 6	Zulassung von Einzelmessungen 1. im Zusammenhang mit einem Genehmigungsbescheid oder einer nachträglichen Anordnung 2. im Übrigen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1 RP oder OBA
2.10.18	§ 12 Abs. 2	Entgegennahme eines Messberichts	RP oder OBA
2.10.19	§ 13 Abs. 2a	Entgegennahme eines Nachweises über Auswirkungen einer Änderung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.10.20	§ 14 Abs. 1	Entgegennahme eines Messberichts	RP oder OBA
2.10.21	§ 16 Abs. 1	Entgegennahme einer Mitteilung über eine Störung	RP oder OBA
2.10.22	§ 16 Abs. 2	Festlegung eines Zeitraums für Abweichungen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.10.23	§ 18	Festlegung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.10.24	§ 19	Zulassung von Ausnahmen von Vorschriften	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.10.25	§ 20a	Untersagung des Betriebs einer Anlage	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.10.26	Anhang II Nr. II.1.1 und II.1.2	Genehmigung von Ausnahmen für Emissionsgrenzwerte	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.10.27	Anhang II Nr. II.1.3	Festlegung eines Emissionsgrenzwerts, Abweichung hiervon	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.10.28	Anhang II Nr. II.1.4	Zulassung eines anderen Emissionsgrenzwerts	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.10.29	Anhang II Nr. II.2.1	Verwendung höherer Emissionswerte	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.10.30	Anhang II Nr. II.2.6	Zulassung eines anderen Emissionsgrenzwerts	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.10.31	Anhang II Nr. II.3	Festlegung eines Bezugssauerstoffgehalts, Verzicht hierauf	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.11	Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790)		
2.11.1	§ 5 Abs. 2	Anordnung von Maßnahmen, Festsetzung von Betriebszeiten	LK oder KS
2.11.2	§ 5 Abs. 6	Setzen einer Frist	LK oder KS

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.12	Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV) vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247, 2249)		
2.12.1	§ 8 Abs. 1	Entgegennahme einer Anlagenanzeige	RP oder OBA
2.12.2	§ 8 Abs. 5	Entgegennahme einer Durchschrift des jeweiligen Berichts über ortsfeste Anlagen, Verlangen der Vorlage eines Berichts oder einer Berichtsausfertigung bei beweglichen Behältnissen	RP oder OBA
2.12.3	§ 9	Forderungen zur Messung und Überwachung von Emissionen	
		1. im Zusammenhang mit einem Genehmigungsbescheid oder einer nachträglichen Anordnung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. im Übrigen	RP oder OBA
2.12.4	§ 9	Entgegennahme von Berichten	RP oder OBA
2.12.5	§ 11 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen von Anforderungen	
		1. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	LK oder KS oder OBA
2.12.6	§ 11 Abs. 2	Zulassung einer Ausnahme zur Durchführung von Messungen	
		1. bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. bei einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage	LK oder KS oder OBA
2.13	Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen – 21. BImSchV) vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Mai 2002 (BGBl. I S. 1566)		
2.13.1	§ 3 Abs. 2	Verlangen der Vorlage einer Bescheinigung	RP oder OBA
2.13.2	§ 5 Abs. 4	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen	RP oder OBA
2.13.3	§ 6 Abs. 1	Entgegennahme einer Anlagenanzeige	RP oder OBA
2.13.4	§ 6 Abs. 5	Entgegennahme einer Durchschrift des Berichts über die Ergebnisse von Überprüfungen	RP oder OBA
2.13.5	§ 6 Abs. 6	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen	RP oder OBA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.13.6	§ 7	Zulassung von Ausnahmen von Anforderungen	LK oder KS oder OBA
2.14	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV) vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3626), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1612, 1625)		
2.14.1	§ 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 7	Einrichtung von Probenahmestellen	LfUG
2.14.2	§ 5 Abs. 3	Mitteilung von Gebieten	LfUG über SMUL
2.14.3	§ 6 Abs. 3	Stellung eines Antrags auf Verlängerung einer Frist	SMUL
2.14.4	§ 8 Satz 1 und 2	Durchführung von Ausgangsbeurteilungen	LfUG
2.14.5	§ 8 Satz 3	Mitteilung verwendeter Methoden und Verfahren	LfUG
2.14.6	§ 9 Abs. 2	Festlegung von Ballungsräumen, Einstufung von Gebieten und Ballungsräumen	LfUG
2.14.7	§ 9 Abs. 3	Überprüfung der Festlegung von Gebieten	LfUG
2.14.8	§ 9 Abs. 4	Ausweisung von Probenahmestellen	LfUG
2.14.9	§ 10 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 und 9 bis 11	Beurteilung der Luftqualität	LfUG
2.14.10	§ 10 Abs. 1 Satz 2 und 3	Überprüfung der Einstufung eines Gebiets oder Ballungsraums	LfUG
2.14.11	§ 11 Abs. 1 und 2	Aufstellung einer Liste von Gebieten und Ballungsräumen	LfUG
2.14.12	§ 11 Abs. 5 bis 7	Benennung von Gebieten oder Ballungsräumen	LfUG über SMUL
2.14.13	§ 11 Abs. 8	Benennung von Gebieten und Ballungsräumen, Bemühungen um Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	LfUG
2.14.14	§ 12 Abs. 1 bis 4 und 6	Unterrichtung der Öffentlichkeit	LfUG
2.14.15	§ 13	Erfüllung von Berichtspflichten	LfUG über SMUL
2.14.16	§ 14	Prüfung von Maßnahmen zur Einhaltung von Grenzwerten	RP
2.15	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966)		
2.15.1	§ 7 Abs. 1 und 2	Entgegennahme von Anlagenanzeigen	RP oder OBA
2.15.2	§ 8	Zulassung von Ausnahmen von Anforderungen	RP oder OBA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.16	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung – 27. BImSchV) vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632, 633)		
2.16.1	§ 6	Entgegennahme einer Anlagenanzeige	RP
2.16.2	§ 7 Abs. 3 Satz 1	Bekanntgabe einer Stelle	LfUG
2.16.3	§ 7 Abs. 3 Satz 3	Entgegennahme einer Einbaubescheinigung und von Kalibrier- und Prüfberichten	RP
2.16.4	§ 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 1	Entgegennahme eines Messberichts	RP
2.16.5	§ 12 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen von Vorschriften	LK oder KS
2.17	Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305, 317)		
2.17.1	§ 8 Abs. 1	Bestimmung zur Einrichtung von Messplätzen	
		1. im Zusammenhang mit einem Genehmigungsbescheid oder einer nachträglichen Anordnung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. im Übrigen	RP
2.17.2	§ 8 Abs. 2	Bestimmung zur Anwendung oder Verwendung von Messverfahren und Messeinrichtungen	
		1. im Zusammenhang mit einem Genehmigungsbescheid oder einer nachträglichen Anordnung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. im Übrigen	RP
2.17.3	§ 8 Abs. 3 und 4 Satz 1	Bekanntgabe einer Stelle	LfUG
2.17.4	§ 8 Abs. 4 Satz 2	Entgegennahme von Kalibrier- und Prüfberichten	RP
2.17.5	§ 10 Abs. 3	Entgegennahme eines Messberichts	RP
2.17.6	§ 11 Abs. 3	Verlangen der Durchführung von Messungen	RP
2.17.7	§ 12 Abs. 1	Entgegennahme eines Messberichts	RP
2.17.8	§ 13 Abs. 1	Entgegennahme einer Mitteilung über eine Störung	RP
2.17.9	§ 13 Abs. 2	Festlegung eines Zeitraums mit Abweichungen von Emissionsgrenzwerten	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.17.10	§ 13 Abs. 3	Entgegennahme einer Mitteilung über zusätzliche Maßnahmen	RP
2.17.11	§ 15	Festlegung der Art und Form einer Öffentlichkeitsunterrichtung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
2.17.12	§ 16	Zulassung von Ausnahmen von Anforderungen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.18	31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV) vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3807)		
2.18.1	§ 2 Nr. 28 Buchst. b Doppelbuchst. aa	Beurteilung der Wesentlichkeit einer Änderung	RP oder OBA
2.18.2	§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3	Entgegennahme von Anlagenanzeigen	RP oder OBA
2.18.3	§ 5 Abs. 2 Satz 4	Entgegennahme einer Anzeige zur Änderung einer Anlage	RP oder OBA
2.18.4	§ 5 Abs. 7 Satz 1	Entgegennahme eines Reduzierungsplans	RP oder OBA
2.18.5	§ 5 Abs. 7 Satz 2	Entgegennahme einer Mitteilung zur Aufstellung eines Reduzierungsplans	RP oder OBA
2.18.6	§ 5 Abs. 7 Satz 3	Annahme einer Erklärung zum Einsatz eines Reduzierungsplans	RP oder OBA
2.18.7	§ 5 Abs. 8	Verlangen der Vorlage eines Berichts	RP oder OBA
2.18.8	§ 5 Abs. 9	Entgegennahme einer Mitteilung über eine Störung	RP oder OBA
2.18.9	§ 6	Forderungen zur Messung und Überwachung von Emissionen	
		1. im Zusammenhang mit einem Genehmigungsbescheid oder einer nachträglichen Anordnung	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. im Übrigen	RP oder OBA
2.18.10	§ 6	Entgegennahme von Berichten	RP oder OBA
2.18.11	§ 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 bis 9	Verwaltungsaufgaben nach den Nummern 2.18.4 bis 2.18.8 bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	RP oder OBA
2.18.12	§ 8 Abs. 1	Entgegennahme von Informationen	RP oder OBA
2.18.13	§ 8 Abs. 2	Abgabe einer Stellungnahme über die Durchführung der Verordnung	SMUL
2.18.14	§ 9	Gewährung eines Zugangs zu Informationen	RP oder OBA
2.18.15	§ 11	Zulassung von Ausnahmen von Anforderungen	
		1. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1
		2. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	LK oder KS oder OBA
2.18.16	Anhang III Nr. 4.5.3	Verlangen der Vorlage von Vorgaben	RP oder OBA
2.18.17	Anhang III Nr. 8.1.3 Satz 2	Entgegennahme eines Nachweises	RP oder OBA
2.18.18	Anhang III Nr. 8.1.3 Satz 4	Verlangen der Vorlage eines Überprüfungsergebnisses	RP oder OBA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.18.19	Anhang IV Buchst. A	Einräumung einer Fristverlängerung 1. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen 2. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1 LK oder KS oder OBA
2.18.20	Anhang IV Buchst. B Nr. 2	Anpassung von Multiplikationsfaktoren 1. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen im Zusammenhang mit einem Genehmigungsbescheid oder einer nachträglichen Anordnung 2. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Zusammenhang mit einer Anordnung im Einzelfall 3. im Übrigen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1 LK oder KS oder OBA RP oder OBA
2.18.21	Anhang IV Buchst. B Nr. 4	Zustimmung zur Außerbetriebnahme einer Abgasreinigungseinrichtung 1. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen 2. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1 LK oder KS oder OBA
2.18.22	Anhang IV Buchst. C	Entgegennahme einer Erklärung	RP oder OBA
2.18.23	Anhang VI Nr. 2.1 Satz 1	Bekanntgabe einer Stelle	LfUG
2.18.24	Anhang VI Nr. 2.1 Satz 3	Verlangen der Vorlage von Unterlagen	RP oder OBA
2.19	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 19)		
2.19.1	§ 7 Abs. 2 Satz 1 und 4	Zulassung von Ausnahmen von Einschränkungen	LK oder KS
2.19.2	§ 7 Abs. 2 Satz 3	Verlangen einer Unterrichtung über den Betrieb von Geräten und Maschinen	LK oder KS
2.20	Dreiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen – 33. BImSchV) vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1612)		
2.20.1	§ 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3	Festlegung von Ballungsräumen und Bestimmung von Gebieten, Messung und Beurteilung der Ozonkonzentration	LfUG
2.20.2	§ 3 Abs. 1 Satz 2	Entgegennahme von Messergebnissen	LfUG
2.20.3	§ 3 Abs. 10	Erstellung von Listen von Gebieten oder Ballungsräumen	LfUG
2.20.4	§ 4 Abs. 2	Unterrichtung der Öffentlichkeit	LfUG
2.20.5	§ 5 Abs. 2	Information ausländischer Behörden	LfUG

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.20.6	§ 6	Übermittlung von Informationen	LfUG über SMUL
2.20.7	§ 8 Abs. 1	Anhörung zu einem Programm der Bundesregierung	SMUL
2.21	Verordnung über immissionschutz- und abfallrechtliche Überwachungs erleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS-Privilegierungs-Verordnung – EMASPrivilegV) vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247)		
2.21.1	§ 5	Gestattung der Durchführung von Messungen oder Funktionsprüfungen mit eigenem Personal 1. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen 2. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1 LK oder KS oder OBA
2.21.2	§ 8	Verlängerung von Messintervallen 1. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen 2. bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	Genehmigungsbehörde nach Nummer 1.1.1 LK oder KS oder OBA
3	Benzinbleigesetz		
3.1	§ 5 Abs. 1 und 3	Verlangen von Auskünften, Beauftragen von Personen mit der Einholung von Auskünften zur Überwachung der Durchführung des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	RP

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
über die Festlegung des Planungsgebietes „S 177 – Ausbau nördlich Pirna“
zur Sicherung der Planung für das Straßenbauvorhaben
Ausbau der Staatsstraße S 177 nördlich Pirna
Vom 22. März 2005

Aufgrund des § 37 Abs. 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200, 225) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für das Bauvorhaben „S 177 – Ausbau nördlich Pirna“ wird ein Planungsgebiet in Gebieten der

Stadt Pirna, der Landeshauptstadt Dresden und der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach festgelegt. Das Planungsgebiet wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 343 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt-Nummer	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt	Gemarkung
1	Anfang des Polygonzuges, gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 447/7, 447/2 und 447/3, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 447/7 und 447/2 zu	Großgraupa
2	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 447/7 und 447/2, circa 20 m nordwestlich des Punktes 1, das Flurstück 447/2 geradlinig querend zu	Großgraupa
3	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 447/2 und 447/1, circa 20 m nordwestlich des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 447/2, 447/1, 447/3 und 444/2, das Flurstück 444/1 geradlinig querend zu	Großgraupa
4	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 444/1, 440/3 und 439/5, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 440/3 und 439/5 zu	Großgraupa
5	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 440/3, 439/5, 439/4 und 440/5, das Flurstück 440/5 geradlinig querend zu	Großgraupa
6	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 440/5 und 440/4, circa 98 m nordöstlich vom Punkt 5 entfernt, das Flurstück 440/4 geradlinig querend zu	Großgraupa
7	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 440/4 und 440/2, circa 30 m nordöstlich vom Punkt 6 entfernt, das Flurstück 440/2 geradlinig querend zu	Großgraupa
8	Punkt circa 20 m nordöstlich vom Punkt 7 entfernt, nördlich im Abstand von circa 20 m parallel entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 440/4 und 440/2 zu	Großgraupa
9	Punkt circa 40 m nordwestlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 440/4, 439/2, 440/2 und 439/1 entfernt, circa 7 m in südöstlicher Richtung zu	Großgraupa
9a	Punkt circa 8 m südöstlich von Punkt 9 entfernt, nördlich im Abstand von circa 40 m entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 440/2 und 439/1 zu	
10	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 440/2 und 151, circa 45 m von dem gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 439/1, 146, 440/2 und 151 entfernt, entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 440/2 und 151 zu	Vorderjessen/ Großgraupa
11	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 440/2, 151 und 143, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 151 und 143 zu	Vorderjessen/ Großgraupa
12	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 151 und 143, circa 135 m östlich von Punkt 11 entfernt, das Flurstück 143 geradlinig querend zu	Vorderjessen
13	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 143 und 144, circa 86 m nördlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 143, 144 und 151 entfernt, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 144 und 143 zu	Vorderjessen
14	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 143, 144 und 95, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 144 und 95 zu	Vorderjessen

Punkt- Nummer	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt	Gemarkung
15	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 144, 416 und 95, das Flurstück 416 geradlinig querend zu	Großgraupa/ Vorderjessen
16	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 416 und 402, circa 115 m nördlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 416, 402 und 405 entfernt, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 416 und 402 zu	Großgraupa
17	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 402, 403 und 416, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 403 und 416 zu	Großgraupa
18	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 403, 416 und 404, das Flurstück 404 geradlinig querend zu	Großgraupa
19	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 404 und 93a, circa 80 m westlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 93a, 404, 405 und 286/3 entfernt, das Flurstück 93a geradlinig querend zu	Großgraupa/Bonnewitz
20	Punkt auf der Grenze zwischen den Flurstücken 93a und 91, circa 50 m nordöstlich vom Punkt 19 entfernt, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 91 und 93a zu	Bonnewitz
21	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 91, 93a und 88/1, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 91 und 88/1 zu	Bonnewitz
22	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 88/1, 91 und 90, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 90 und 88/1 zu	Bonnewitz
23	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 90, 88/1 und 57b, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 57b und 88/1 zu	Bonnewitz
24	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 57b, 88/1 und 87c, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 57b und 87c zu	Bonnewitz
25	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 87c, 58 und 57b, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 58 und 87c zu	Bonnewitz
26	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 58, 87c und 59, das Flurstück 87c geradlinig querend zu	Bonnewitz
27	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 87c und 87a, circa 73 m nordöstlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 87c, 87a und 88/1, das Flurstück 87a geradlinig querend zu	Bonnewitz
28	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 87a und 87i, circa 73 m nordöstlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 87a, 87i und 88/1, das Flurstück 87i geradlinig querend zu	Bonnewitz
29	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 87i, 87/4 und 87/5, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 87/4 und 87/5 zu	Bonnewitz
30	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 87/4, 87/5 und 87g, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 87/5 und 87g zu	Bonnewitz
31	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 87/5, 87g und 278/1, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 87g und 278/1 zu	Bonnewitz
32	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 87g, 278/1 und 286/3, das Flurstück 286/3 geradlinig querend zu	Bonnewitz
33	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 108/5, 286/3 und 179/4, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 286/3 und 108/5 zu	Bonnewitz
34	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 108/5, 286/3 und 100, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 108/5 und 100 zu	Bonnewitz
35	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 108/5, 109a und 100, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 108/5 und 109a zu	Bonnewitz
36	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 109a, 108/5 und 179/4, das Flurstück 179/4 geradlinig querend zu	Bonnewitz
37	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 179/4, 108/2 und 109b, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 108/2 und 109b zu	Bonnewitz

Punkt- Nummer	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt	Gemarkung
38	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 108/2, 111/8 und 109b, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 111/8 und 109b zu	Bonnewitz
39	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 109b, 111/8 und 104, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 111/8 und 104 zu	Bonnewitz
40	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 104, 111/8 und 130/22, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 111/8 und 130/22 zu	Bonnewitz/Liebenthal
41	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 111/8 und 130/22, circa 35 m nördlich vom Punkt 40 entfernt, das Flurstück 130/22 geradlinig querend zu	Liebenthal/Bonnewitz
42	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 130/22 und 140/1, circa 90 m südlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 130/22, 113 und 140/1 entfernt, das Flurstück 140/1 geradlinig querend zu	Liebenthal
43	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 297/3, 140/1 und 133b, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 297/3 und 133b zu	Bonnewitz/Liebenthal
44	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 297/3, 133b und 297/5, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 297/5 und 133b zu	Bonnewitz/Liebenthal
45	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 297/5, 297/2 und 133b, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 297/2 und 297/5 zu	Bonnewitz/Liebenthal
46	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 297/2, 297/5 und 117/15, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 297/5 und 117/15 zu	Bonnewitz/Liebenthal
47	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 297/5, 297/6 und 117/15, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 297/6 und 117/15 zu	Bonnewitz/Liebenthal
48	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 297/6, 298 und 117/15, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 298 und 117/15 zu	Bonnewitz/Liebenthal
49	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 117/4, 298 und 117/15, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 298 und 117/15 zu	Bonnewitz/Liebenthal
50	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 298 und 117/4, circa 35 m nördlich vom Punkt 49 entfernt, das Flurstück 117/4 geradlinig querend zu	Bonnewitz/Liebenthal
51	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 117/4 und 117/15, circa 40 m nördlich vom Punkt 49 entfernt, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 117/4 und 117/15 zu	Liebenthal
52	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 117/4 und 117/15, circa 105 m nordöstlich vom Punkt 49 entfernt, das Flurstück 117/15 geradlinig querend zu	Liebenthal
53	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 117/15 und 117/9, circa 75 m westlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 117/9, 117/15 und 139 entfernt, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 117/9 und 117/15 zu	Liebenthal
54	nördlichster gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 117/9, 117/15 und 139, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 117/15 und 139 zu	Liebenthal
55	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 117/15 und 139, circa 27 m nördlich vom Punkt 54 entfernt, das Flurstück 139 geradlinig querend zu	Liebenthal
56	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 139 und 65, circa 30 m nördlich vom Punkt 54 entfernt, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 139 und 65 zu	Liebenthal
57	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 139, 65 und 69/3, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 65 und 69/3 zu	Liebenthal
58	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 65 und 69/3, circa 105 m östlich vom Punkt 57 entfernt, das Flurstück 69/3 geradlinig querend zu	Liebenthal
59	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 69/4 und 69/3, circa 110 m nordöstlich vom Punkt 58 entfernt, das Flurstück 69/4 geradlinig querend zu	Liebenthal

Punkt- Nummer	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt	Gemarkung
60	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 69/4 und 141/1, circa 50 m nordöstlich vom Punkt 59 entfernt, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 69/4 und 141/1 zu	Liebenthal
61	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 69/4, 141/1 und 69/3, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 69/3 und 141/1 zu	Liebenthal
62	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 141/1 und 69/3, circa 2 m nördlich vom Punkt 61 entfernt, das Flurstück 141/1 geradlinig querend zu	Liebenthal
63	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 141/1 und 150/2, circa 225 m westlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 150/2, 585, 340/2 und 141/1 entfernt, das Flurstück 150/2 geradlinig querend zu	Liebenthal/Bonnewitz
64	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 150/2, 151a und 152/8, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 151a und 152/8 zu	Bonnewitz
65	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 151a und 152/8, circa 25 m nördlich vom Punkt 64 entfernt, das Flurstück 152/8 geradlinig querend zu	Bonnewitz
66	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 152/8 und 286/3, circa 28 m nordwestlich vom Punkt 65 entfernt, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 286/3 und 152/8 zu	Bonnewitz
67	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 286/3, 152/8 und 152/7, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 286/3 und 152/7 zu	Bonnewitz
68	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 286/3 und 152/7, circa 25 m nordwestlich vom Punkt 67 entfernt, das Flurstück 152/7 geradlinig querend zu	Bonnewitz
69	Punkt auf der Flurstücks-/Gemarkungsgrenze zwischen den Flurstücken 152/7 und 340/2, circa 52 m nordöstlich vom Punkt 68 entfernt, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 152/7 und 340/2 zu	Wünschendorf/Bonnewitz
70	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 152/7, 340/2 und 152/4, weiter entlang der Flurstücks-/Gemarkungsgrenze zwischen den Flurstücken 340/2 und 152/4 zu	Wünschendorf/Bonnewitz
71	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 152/4, 340/2 und 152/5, weiter entlang der Flurstücks-/Gemarkungsgrenze zwischen den Flurstücken 340/2 und 152/5 zu	Wünschendorf/Bonnewitz
72	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 152/5, 340/2 und 152/6, das Flurstück 340/2 geradlinig querend zu	Wünschendorf/Bonnewitz
73	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 330/3, 340/2 und 338/1, das Flurstück 330/3 geradlinig querend zu	Wünschendorf
74	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 330/3 und 329/1, circa 70 m östlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 330/4, 329/1 und 330/3 entfernt, das Flurstück 329/1 geradlinig querend zu	Wünschendorf
75	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 329/1 und 323/1, circa 65 m nordwestlich vom Punkt 74 entfernt, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 323/1 und 329/1 zu	Wünschendorf
76	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 329/1, 323/1 und 580/1, das Flurstück 580/1 geradlinig querend zu	Wünschendorf
77	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 580/1, 324/1 und 326/1, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 324/1 und 326/1 zu	Wünschendorf
78	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 326/1 und 324/1, circa 40 m westlich vom Punkt 77 entfernt, das Flurstück 324/1 geradlinig querend zu	Wünschendorf
79	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 324/1 und 311/2, circa 115 m westlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 324/1, 580/1 und 311/2 entfernt, das Flurstück 311/2 geradlinig querend zu	Wünschendorf
80	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 308/2 und 311/2, circa 70 m nordwestlich vom Punkt 79 entfernt, das Flurstück 308/2 geradlinig querend zu	Wünschendorf

Punkt- Nummer	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt	Gemarkung
81	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 308/2 und 302/2, circa 180 m westlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 308/2, 309/3 und 302/2 entfernt, das Flurstück 302/2 geradlinig querend zu	Wünschendorf
82	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 300 und 302/2, circa 155 m westlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 300, 302/2 und 579/3 entfernt, das Flurstück 300 geradlinig querend zu	Wünschendorf
83	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 300 und 385, circa 145 m westlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 300, 385 und 579/3 entfernt, das Flurstück 385 geradlinig querend zu	Wünschendorf
84	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 385 und 386a, circa 130 m westlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 385, 386a und 579/3 entfernt, das Flurstück 386a geradlinig querend zu	Wünschendorf
85	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 390 und 386a, circa 145 m westlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 386a, 390 und 579/3 entfernt, das Flurstück 390 geradlinig querend zu	Wünschendorf
86	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 390 und 411/1, circa 125 m westlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 390, 411/1 und 579/3, das Flurstück 411/1 geradlinig querend zu	Wünschendorf
87	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 411/1 und 579/3, circa 130 m westlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 411/1, 579/3 und 390, das Flurstück 579/3 geradlinig querend zu	Wünschendorf
88	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 579/3 und 411/2, circa 130 m westlich des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 579/3, 411/3, 406 und 411/2, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 411/2 und 579/3 zu	Wünschendorf
89	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 579/3, 411/2 und 403b, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 403b und 411/2 zu	Wünschendorf
90	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 403b, 411/2, 480 und 482, das Flurstück 480 geradlinig querend zu	Wünschendorf
91	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 480 und 462b, circa 58 m südlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 480, 462b und 578/1 entfernt, das Flurstück 462b geradlinig querend zu	Wünschendorf
92	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 461b, 462b und 578/1, das Flurstück 578/1 geradlinig querend zu	Wünschendorf
93	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 578/1, 463 und 455, das Flurstück 455 geradlinig querend zu	Wünschendorf
94	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 455, 432a und 435b, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 435b und 455 zu	Wünschendorf
95	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 435b, 455 und 438a, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 438a und 455 zu	Wünschendorf
96	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 438a, 455 und 441, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 441 und 455 zu	Wünschendorf
97	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 441, 455 und 443, das Flurstück 443 geradlinig querend zu	Wünschendorf
98	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 443 und 445/1, circa 40 m westlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 443, 445/1 und 455 entfernt, das Flurstück 445/1 geradlinig querend zu	Wünschendorf
99	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 445/1 und 447, circa 45 m westlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 445/1, 447 und 454 entfernt, das Flurstück 447 geradlinig querend zu	Wünschendorf
100	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 576 und 447, circa 60 m westlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 447, 576 und 454 entfernt, das Flurstück 576 geradlinig querend zu	Wünschendorf

Punkt- Nummer	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt	Gemarkung
101	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 576 und 450, circa 110 m westlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 450, 576 und 470 entfernt, das Flurstück 450 geradlinig querend zu	Wünschendorf
102	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 450 und 530, circa 50 m westlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 450, 530 und 470 entfernt, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 450 und 530 zu	Wünschendorf
103	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 450 und 530, circa 6 m östlich vom Punkt 102 entfernt, das Flurstück 530 geradlinig querend zu	Wünschendorf
104	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 577/4 und 530, circa 10 m westlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 530, 577/4 und 543a entfernt, das Flurstück 577/4 geradlinig querend zu	Wünschendorf
105	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 577/4 und 544, circa 95 m südwestlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 544, 577/4 und 548 entfernt, das Flurstück 544 geradlinig querend zu	Wünschendorf
106	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 545 und 544, circa 55 m westlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 544, 545 und 548 entfernt, das Flurstück 545 geradlinig querend zu	Wünschendorf
107	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 545 und 554, circa 30 m westlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 545, 554 und 548 entfernt, das Flurstück 554 geradlinig querend zu	Wünschendorf
108	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 556a und 554, circa 75 m nordwestlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 545, 548 und 554 entfernt, das Flurstück 556a geradlinig querend zu	Wünschendorf
109	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 556a und 556b, circa 90 m nordwestlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 545, 554 und 548 entfernt, das Flurstück 556b geradlinig querend zu	Wünschendorf
110	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 556c und 556b, circa 108 m nördlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 545, 554 und 548 entfernt, das Flurstück 556c geradlinig querend zu	Wünschendorf
111	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 556c und 561, circa 128 m nördlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 545, 554 und 548 entfernt, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 556c und 561 zu	Wünschendorf
112	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 563, 556c und 561, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 563 und 561 zu	Wünschendorf
113	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 563, 561 und 565, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 561 und 565 zu	Wünschendorf
114	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 561 und 565, circa 20 m östlich vom Punkt 113 entfernt, das Flurstück 565 geradlinig querend zu	Wünschendorf
115	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 568 und 565, circa 55 m nordöstlich vom Punkt 113 entfernt, das Flurstück 568 geradlinig querend zu	Wünschendorf
116	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 568 und 569, circa 30 m nordwestlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 569, 568 und 587/1 entfernt, das Flurstück 569 geradlinig querend zu	Wünschendorf
117	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 587/1 und 569, circa 16 m nordwestlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 569, 587/1 und 568 entfernt, das Flurstück 587/1 geradlinig querend zu	Wünschendorf
118	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 587/1 und 570c, circa 52 m nordwestlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 70c, 566/1 und 587/1 entfernt, das Flurstück 570c geradlinig querend zu	Wünschendorf
119	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 570e und 570c, circa 80 m östlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 570c, 570e und 587 entfernt, das Flurstück 570e geradlinig querend zu	Wünschendorf

Punkt- Nummer	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt	Gemarkung
120	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 570e, 244 und 238, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 244 und 238 zu	Wünschendorf/Eschdorf
121	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 238 und 244, circa 533 m nördlich vom Punkt 120 entfernt, das Flurstück 238 geradlinig querend zu	Eschdorf
122	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 238 und 236, circa 240 m nördlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 238, 236 und 230/1 entfernt, das Flurstück 236 geradlinig querend zu	Eschdorf
123	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 230/1 und 236, circa 240 m nördlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 238, 236 und 230/1 entfernt, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 236 und 230/1 zu	Eschdorf
124	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 230/1 und 236, circa 185 m nördlich vom Punkt 123 entfernt, das Flurstück 230/1 geradlinig querend zu	Eschdorf
125	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 230/1 und 225/1, circa 125 m nordwestlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 225/1, 230/1 und 7/24 entfernt, das Flurstück 225/1 geradlinig querend zu	Eschdorf
126	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 225/1 und 7/24, circa 150 m südlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 225/1, 172/1 und 7/24 entfernt, das Flurstück 7/24 geradlinig querend zu	Eschdorf
128	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 7/24, 218/1 und 217/1, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 217/1 und 218/1 zu	Eschdorf
129	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 217/1, 218/1, 207 und 708/1, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 217/1 und 708/1 zu	Eschdorf
130	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 217/1, 173/1 und 708/1, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 173/1 und 708/1 zu	Eschdorf
131	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 173/1, 174/5 und 708/1, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 173/1 und 174/5 zu	Eschdorf
132	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 173/1, 174/5 und 7/24, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 7/24 und 174/5 zu	Eschdorf
133	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 174/6, 174/5, 7/24 und 174/7, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 174/6 und 174/5 zu	Eschdorf
134	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 174/6, 174/5 und 198/11, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 174/6 und 198/11 zu	Eschdorf
135	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 174/6, 174/8 und 198/11, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 174/8 und 198/11 zu	Eschdorf
136	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 174/8, 175/2 und 198/11, das Flurstück 198/11 geradlinig querend zu	Eschdorf
137	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 198/11, 185/6, 175a und 185/3, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 175a und 185/3 zu	Eschdorf
138	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 176, 175a und 185/3, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 176 und 185/3 zu	Eschdorf
139	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 176, 177 und 185/3, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 177 und 185/3 zu	Eschdorf
140	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 180, 177 und 185/3, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 180 und 185/3 zu	Eschdorf
141	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 180, 181 und 185/3, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 181 und 185/3 zu	Eschdorf
142	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 199/3, 181 und 185/3, das Flurstück 199/3 geradlinig querend zu	Eschdorf
143	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 199/3, 159/5 und 680/1, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 159/5 und 680/1 zu	Eschdorf

Punkt- Nummer	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt	Gemarkung
144	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 681c, 159/5 und 680/1, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 681c und 680/1 zu	Eschdorf
145	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 681c, 681h und 680/1, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 681h und 680/1 zu	Eschdorf
146	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 679, 681h und 680/1, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 681h und 679 zu	Eschdorf
147	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 679, 681h und 157/6, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 157/6 und 679 zu	Eschdorf
148	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 679, 157/5 und 157/6, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 157/6 und 157/5 zu	Eschdorf
149	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 668/1, 668/2, 157/5 und 157/6, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 668/2 und 668/1 zu	Eschdorf
150	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 668/1, 668/2 und 843, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 668/1 und 843 zu	Eschdorf
151	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 843, 844 und 668/1, das Flurstück 843 geradlinig querend zu	Eschdorf
152	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 843 und 648, circa 63 m westlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 843, 844 und 648 entfernt, das Flurstück 648 geradlinig querend zu	Eschdorf
153	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 639 und 648, circa 87 m westlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 843, 844 und 648 entfernt, das Flurstück 639 geradlinig querend zu	Eschdorf
154	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 639 und 631, circa 108 m westlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 843, 844 und 648 entfernt, das Flurstück 631 geradlinig querend zu	Eschdorf
155	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 620 und 631, circa 57 m nordwestlich vom Punkt 154 entfernt, das Flurstück 620 geradlinig querend zu	Eschdorf
156	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 620 und 607, circa 60 m westlich vom Punkt 155 entfernt, das Flurstück 607 geradlinig querend zu	Eschdorf
157	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 595/2 und 607, circa 45 m nordwestlich vom Punkt 156 entfernt, das Flurstück 595/2 geradlinig querend zu	Eschdorf
158	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 595/2 und 579/1, circa 150 m westlich vom Punkt 157 entfernt, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 579/1 und 595/2 zu	Eschdorf
159	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 595/2 und 579/1, circa 40 m südwestlich vom Punkt 158 entfernt, das Flurstück 579/1 geradlinig querend zu	Eschdorf
160	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 865 und 579/1, circa 8 m nordöstlich vom Punkt 161 entfernt, circa 62 m westlich vom Punkt 159 entfernt, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 865 und 579/1 zu	Eschdorf
161	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 864, 865 und 579/1, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 865 und 864 zu	Eschdorf
162	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 864, 865 und 559a, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 864 und 559a zu	Eschdorf
163	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 864, 560a und 559a, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 559a und 560a zu	Eschdorf
164	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 559a und 560a, circa 30 m vom Punkt 163 in nordwestlicher Richtung entfernt, das Flurstück 559a geradlinig querend zu	Eschdorf

Punkt- Nummer	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt	Gemarkung
165	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 559a und 549, circa 38 m westlich von Punkt 164 entfernt, das Flurstück 549 geradlinig querend zu	Eschdorf
166	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 536 und 549, circa 75 m westlich von Punkt 165 entfernt, das Flurstück 536 geradlinig querend zu	Eschdorf
167	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 536 und 524, circa 60 m nördlich von Punkt 166 entfernt, das Flurstück 524 geradlinig querend zu	Eschdorf
168	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 524 und 511/1, circa 65 m nordwestlich von Punkt 167 entfernt, das Flurstück 511/1 geradlinig querend zu	Eschdorf
169	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 511/1 und 491/1, circa 170 m nordöstlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 491/1 und 511/1 und 511/2 entfernt, das Flurstück 491/1 geradlinig querend zu	Eschdorf
170	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 491/1 und 474/1, circa 145 m nordöstlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 491/1, 474/1 und 491/2 entfernt, das Flurstück 474/1 geradlinig querend zu	Eschdorf
171	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 474/1, 451 und 450/1, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 450/1 und 451 zu	Eschdorf
172	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 450a, 451 und 450/1, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 450a und 451 zu	Eschdorf
173	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 450a, 451 und 450, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 450 und 451 zu	Eschdorf
174	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 450, 451 und 452, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 450 und 452 zu	Eschdorf
175	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 450, 441 und 452, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 441 und 452 zu	Eschdorf
176	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 717/1, 441 und 452, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 717/1 und 452 zu	Eschdorf
177	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 452 und 717/1, circa 25 m nördlich vom Punkt 176 entfernt, das Flurstück 717/1 geradlinig querend zu	Eschdorf
178	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 7/7 und 717/1, circa 16 m südwestlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 452, 7/7 und 717/1 entfernt, das Flurstück 7/7 geradlinig querend zu	Eschdorf
179	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 7/7 und 439/5, circa 130 m nördlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 7/7, 7/24 und 439/5 entfernt, das Flurstück 439/5 geradlinig querend zu	Eschdorf
180	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 439/5, 416/1, 416/2 und 416/3, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 416/1 und 416/2 zu	Eschdorf
181	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 410, 416/1 und 416/2, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 416/1 und 410 zu	Eschdorf
182	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 410, 416/1 und 416, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 416 und 410 zu	Eschdorf
183	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 410, 416b und 416, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 416 und 416b zu	Eschdorf
184	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 439/5, 416b und 416, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 416 und 439/5 zu	Eschdorf
185	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 416 und 439/5, circa 50 m südlich vom Punkt 184 entfernt, das Flurstück 439/5 geradlinig querend zu	Eschdorf
186	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 439/5 und 7/7, circa 190 m südlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 7/7, 439/5 und 439/6 entfernt, das Flurstück 7/7 geradlinig querend zu	Eschdorf
187	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 7/7, 730 und 732, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 732 und 730 zu	Eschdorf

Punkt- Nummer	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt	Gemarkung
188	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 730 und 732, circa 80 m östlich vom Punkt 187 entfernt, das Flurstück 730 geradlinig querend zu	Eschdorf
189	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 730 und 454/1, circa 75 m östlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 730, 454/1 und 7/7 entfernt, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 454/1 und 730 zu	Eschdorf
190	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 730, 454/1 und 729, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 729 und 454/1 zu	Eschdorf
191	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 728, 454/1 und 729, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 728 und 454/1 zu	Eschdorf
192	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 728, 454/1 und 452, das Flurstück 728 geradlinig querend zu	Eschdorf
193	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 728, 727 und 474/2, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 727 und 474/2 zu	Eschdorf
194	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 453a, 727 und 474/2, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 453a und 474/2 zu	Eschdorf
195	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 453a, 474/1 und 474/2, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 474/1 und 474/2 zu	Eschdorf
196	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 491/1, 474/1 und 474/2, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 474/1 und 491/1 zu	Eschdorf
197	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 474/1 und 491/1, circa 80 m südlich vom Punkt 196 entfernt, das Flurstück 491/1 geradlinig querend zu	Eschdorf
198	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 491/1 und 511/1, circa 300 m nordöstlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 491/1, 511/2 und 511/1 entfernt, das Flurstück 511/1 geradlinig querend zu	Eschdorf
199	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 511/1 und 524, circa 65 m südöstlich vom Punkt 198 entfernt, das Flurstück 524 geradlinig querend zu	Eschdorf
200	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 524 und 536, circa 65 m südöstlich vom Punkt 199 entfernt, das Flurstück 536 geradlinig querend zu	Eschdorf
201	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 536 und 549, circa 70 m nordwestlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 549, 565a und 561c entfernt, das Flurstück 549 geradlinig querend zu	Eschdorf
202	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 549 und 561c, circa 20 m südwestlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 549, 565a und 561c entfernt, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 561c und 549 zu	Eschdorf
203	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 561c, 565a und 549, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 561c und 565a zu	Eschdorf
204	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 561c, 565a und 865, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 565a und 865 zu	Eschdorf
205	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 866, 565a und 865, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 866 und 865 zu	Eschdorf
206	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 866, 579/1 und 865, das Flurstück 579/1 geradlinig querend zu	Eschdorf
207	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 579/1 und 595/2, circa 62 m östlich von Punkt 206 entfernt, das Flurstück 595/2 geradlinig querend zu	Eschdorf
208	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 607 und 595/2, circa 156 m östlich von Punkt 207 entfernt, das Flurstück 607 geradlinig querend zu	Eschdorf
209	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 607 und 620, circa 55 m östlich von Punkt 208 entfernt, das Flurstück 620 geradlinig querend zu	Eschdorf
210	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 620 und 631, circa 55 m von Punkt 209 entfernt, das Flurstück 631 geradlinig querend zu	Eschdorf

Punkt- Nummer	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt	Gemarkung
211	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 639 und 631, circa 44 m südöstlich von Punkt 210 entfernt, das Flurstück 639 geradlinig querend zu	Eschdorf
212	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 639 und 648, circa 40 m südöstlich von Punkt 211 entfernt, das Flurstück 648 geradlinig querend zu	Eschdorf
213	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 844 und 648, circa 75 m südwestlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 648, 844 und 845 entfernt, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 648 und 844 zu	Eschdorf
214	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 648, 844 und 845, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 844 und 845 zu	Eschdorf
215	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 668/1, 844 und 845, das Flurstück 668/1 geradlinig querend zu	Eschdorf
216	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 668/1 und 157/6, circa 240 m nordöstlich vom Punkt 149 entfernt, das Flurstück 157/6 geradlinig querend zu	Eschdorf
217	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 157/6, 681d und 681e, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 157/6 und 681e zu	Eschdorf
218	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 157/6, 681f und 681e, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 681f und 681e zu	Eschdorf
219	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 682c, 681f und 681e, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 682c und 681e zu	Eschdorf
220	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 682c, 159/5 und 681e, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 682c und 159/5 zu	Eschdorf
221	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 682c, 159/5 und 159/6, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 159/6 und 682c zu	Eschdorf
222	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 682c, 159/3 und 159/6, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 159/3 und 682c zu	Eschdorf
223	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 682c, 159/3 und 159/4, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 159/3 und 159/4 zu	Eschdorf
224	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 199/3, 159/3 und 159/4, das Flurstück 199/3 geradlinig querend zu	Eschdorf
225	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 199/3, 184/4 und 188a, das Flurstück 184/4 geradlinig querend zu	Eschdorf
226	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 184/4 und 185/6, circa 95 m südwestlich vom Punkt 225 entfernt, das Flurstück 185/6 geradlinig querend zu	Eschdorf
227	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 185/6 und 198/11, circa 200 m südöstlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 185/6, 185/3, 175a und 198/11 entfernt, das Flurstück 198/11 geradlinig querend zu	Eschdorf
228	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 198/11, 708/1 und 174/4, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 174/4 und 708/1 zu	Eschdorf
229	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 708/1 und 174/4, circa 15 m südlich von Punkt 228 entfernt, das Flurstück 708/1 geradlinig querend zu	Eschdorf
230	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 708/1 und 711a, circa 70 m südöstlich des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 711a, 708/1 und 207 entfernt, das Flurstück 711a geradlinig querend zu	Eschdorf
231	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 711 und 711a, circa 55 m südöstlich des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 711a, 711 und 207 entfernt, das Flurstück 711 geradlinig querend zu	Eschdorf
232	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 711 und 201, circa 45 m südöstlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 711, 207 und 201 entfernt, das Flurstück 201 geradlinig querend zu	Eschdorf

Punkt- Nummer	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt	Gemarkung
233	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 201 und 202, circa 48 m südöstlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 201, 202 und 207 entfernt, das Flurstück 202 geradlinig querend zu	Eschdorf
234	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 202 und 204, circa 50 m südöstlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 202, 207 und 204 entfernt, das Flurstück 204 geradlinig querend zu	Eschdorf
235	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 204, 207 und 209, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 207 und 209 zu	Eschdorf
236	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 210/1, 207 und 209, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 207 und 210/1 zu	Eschdorf
237	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 210/1, 207 und 221/1, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 221/1 und 210/1 zu	Eschdorf
238	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 221/1 und 210/1, circa 140 m südlich vom Punkt 237 entfernt, das Flurstück 210/1 geradlinig querend zu	Eschdorf
239	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 210/1 und 212, circa 165 m nordwestlich vom Gemeinsamen Punkt der Flurstücke 212, 63/1 und 210/1 entfernt, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 210/1 und 212 zu	Eschdorf
240	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 212, 63/1 und 210/1, das Flurstück 63/1 geradlinig querend zu	Eschdorf/Wünschendorf
241	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 63/1, 64/1 und 580/1, das Flurstück 580/1 geradlinig querend zu	Wünschendorf
242	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 566/1, 570/1 und 580/1, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 566/1 und 570/1 zu	Wünschendorf
243	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 566/1 und 570/1, circa 155 m südwestlich vom Punkt 242 entfernt, das Flurstück 566/1 geradlinig querend zu	Wünschendorf
244	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 566/1 und 587/1, circa 65 m nordwestlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 587/1, 565/1 und 566/1 entfernt, das Flurstück 587/1 geradlinig querend zu	Wünschendorf
245	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 568, 589 und 587/1, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 568 und 589 zu	Wünschendorf
246	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 568, 589 und 565, das Flurstück 565 geradlinig querend zu	Wünschendorf
247	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 565 und 561, circa 105 m westlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 565, 561 und 587/1 entfernt, das Flurstück 561 geradlinig querend zu	Wünschendorf
248	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 556c und 561, circa 165 m östlich vom Punkt 112 entfernt, das Flurstück 556c geradlinig querend zu	Wünschendorf
249	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 556c und 556b, circa 165 m südöstlich von Punkt 112 entfernt, das Flurstück 556b geradlinig querend zu	Wünschendorf
250	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 556a und 556b, circa 165 m südöstlich von Punkt 112 entfernt, das Flurstück 556a geradlinig querend zu	Wünschendorf
251	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 556a und 554, circa 168 m südöstlich von Punkt 112 entfernt, das Flurstück 554 geradlinig querend zu	Wünschendorf
252	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 548 und 554, circa 48 m westlich des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 554, 549 und 548, das Flurstück 548 geradlinig querend zu	Wünschendorf
253	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 548 und 577/4, circa 35 m westlich des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 577/4, 549 und 548, das Flurstück 577/4 geradlinig querend zu	Wünschendorf

Punkt- Nummer	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt	Gemarkung
254	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 543a und 577/4 , circa 135 m nordöstlich des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 577/4, 543a und 530, das Flurstück 543a geradlinig querend zu	Wünschendorf
255	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 543a und 530, circa 110 m östlich des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 577/4, 543a und 530, das Flurstück 530 geradlinig querend zu	Wünschendorf
256	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 530, 470 und 471, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 470 und 471 zu	Wünschendorf
257	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 471, 470 und 576, das Flurstück 576 geradlinig querend zu	Wünschendorf
258	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 463, 576 und 473, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 463 und 473 zu	Wünschendorf
259	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 463 und 473, circa 120 m südlich vom Punkt 258 entfernt, das Flurstück 473 geradlinig querend zu	Wünschendorf
260	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 473 und 486, circa 100 m südlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 473, 486 und 490 entfernt, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 473 und 486 zu	Wünschendorf
261	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 473 und 486, circa 80 m südlich vom Punkt 260 entfernt, das Flurstück 486 geradlinig querend zu	Wünschendorf
262	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 486, 484 und 495, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 484 und 495 zu	Wünschendorf
263	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 484, 495 und 498, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 498 und 495 zu	Wünschendorf
264	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 498, 495, 504b und 503 (503a/b), weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 498 und 503 (503a/b) zu	Wünschendorf
265	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 498, 578/1 und 503 (503a/b), weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 578/1 und 503 (503a/b) zu	Wünschendorf
266	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 503 (503a/b), 515 und 578/1, das Flurstück 578/1 geradlinig querend zu	Wünschendorf
267	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 516, 501 und 578/1, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 516 und 501 zu	Wünschendorf
268	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 501 und 516, circa 60 m südlich vom Punkt 267 entfernt, das Flurstück 516 geradlinig querend zu	Wünschendorf
269	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 516, 409 und 13, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 409 und 13 zu	Wünschendorf
270	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 409, 13 und 411/3, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 411/3 und 409 zu	Wünschendorf
271	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 409 und 411/3, circa 40 m südwestlich vom Punkt 270 entfernt, das Flurstück 411/3 geradlinig querend zu	Wünschendorf
272	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 411/3, 388/1 und 387, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 388/1 und 387 zu	Wünschendorf
273	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 387 und 388/1, circa 70 m südöstlich vom Punkt 272 entfernt, das Flurstück 388/1 geradlinig querend zu	Wünschendorf
274	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 388/1 und 386/1, circa 70 m südwestlich vom gemeinsamen Punkt der Flurstücke 386/1, 388/1 und 580/1 entfernt, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 388/1 und 386/1 zu	Wünschendorf
275	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 386/1, 388/1 und 580/1, das Flurstück 580/1 geradlinig querend zu	Wünschendorf

Punkt- Nummer	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt	Gemarkung
276	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 580/1 und 2/1, circa 15 m nordwestlich vom gemeinsamen Punkt der Flurstücke 2/1, 580/1 und 296/4 entfernt, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 580/1 und 2/1 zu	Wünschendorf
277	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 2/1, 580/1 und 296/4, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 296/4 und 580/1 zu	Wünschendorf
278	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 296/4, 580/1 und 296/3, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 580/1 und 296/3 zu	Wünschendorf
279	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 296/3, 298/1 und 580/1, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 298/1 und 580/1 zu	Wünschendorf
280	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 297/1, 298/1 und 580/1, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 297/1 und 580/1 zu	Wünschendorf
281	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 297/1, 299/1 und 580/1, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 299/1 und 580/1 zu	Wünschendorf
282	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 299/1, 302/3 und 580/1, das Flurstück 302/3 geradlinig querend zu	Wünschendorf
283	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 302/3, 306/2 und 306a, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 306a und 306/2 zu	Wünschendorf
284	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 313, 306/2, 308 und 306a, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 308 und 313 zu	Wünschendorf
285	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 313, 315 und 308, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 315 und 313 zu	Wünschendorf
286	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 313, 315 und 321, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 321 und 315 zu	Wünschendorf
287	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 321 und 315, circa 80 m östlich vom Punkt 286 entfernt, das Flurstück 321 geradlinig querend zu	Wünschendorf
288	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 321 und 581/2, circa 220 m östlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 321, 313 und 581/2 entfernt, das Flurstück 581/2 geradlinig querend zu	Wünschendorf
289	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 581/2 und 329/1, circa 100 m östlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 329/1, 581/2 und 323/1 entfernt, das Flurstück 329/1 geradlinig querend zu	Wünschendorf
290	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 330/5 und 329/1, circa 95 m östlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 329/1, 330/5 und 330/6 entfernt, das Flurstück 330/5 geradlinig querend zu	Wünschendorf
291	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 330/5, 340/2 und 363, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 363 und 340/2 zu	Wünschendorf
292	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 360, 340/2 und 363, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 363 und 360 zu	Wünschendorf
293	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 363 und 360, circa 60 m östlich vom Punkt 292 entfernt, das Flurstück 360 geradlinig querend zu	Wünschendorf
294	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 356a und 360, circa 65 m südöstlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 360, 340/2 und 356a entfernt, das Flurstück 356a geradlinig querend zu	Wünschendorf
295	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 356a und 340/2, circa 115 m südöstlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 360, 340/2 und 356a entfernt, das Flurstück 340/2 geradlinig querend zu	Wünschendorf
296	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 340/2, 152/7 und 150/2, weiter entlang der Flurstücksgrenze/Gemarkungsgrenze zwischen den Flurstücken 340/2 und 150/2 zu	Wünschendorf/Bonne- witz
297	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 585, 141/1, 150/2 und 358, weiter entlang der Flurstücks-/Gemarkungsgrenze zwischen den Flurstücken 141/1 und 358 zu	Liebenthal/Bonnewitz

Punkt- Nummer	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt	Gemarkung
298	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 141/1, 69/3 und 358, das Flurstück 69/3 geradlinig querend zu	Liebenthal
299	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 69/3 und 65, circa 205 m südöstlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 69/3, 65 und 139 entfernt, das Flurstück 65 geradlinig querend zu	Liebenthal
300	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 139 und 65, circa 150 m nördlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 139, 65 und 64/7 entfernt, das Flurstück 139 geradlinig querend zu	Liebenthal
301	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 117/15 und 139, circa 93 m südlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 117/9, 139 und 117/15 entfernt, das Flurstück 117/15 geradlinig querend zu	Liebenthal
302	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 117/15 und 117/13, circa 145 m nördlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 117/15, 117/14 und 117/13 entfernt, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 117/13 und 117/15 zu	Liebenthal
303	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 117/13 und 117/15, circa 80 m südwestlich vom Punkt 302 entfernt, das Flurstück 117/15 geradlinig querend zu	Liebenthal
304	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 117/15, 127/1 und 127/2, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 127/1 und 127/2 zu	Liebenthal
305	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 140/1, 127/1 und 127/2, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 127/1 und 140/1 zu	Liebenthal
306	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 140/1 und 127/1, circa 27 m nordwestlich vom Punkt 305 entfernt, das Flurstück 140/1 geradlinig querend zu	Liebenthal
307	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 140/1 und 130/22, circa 60 m nordwestlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 130/22, 129/5 und 140/1 entfernt, das Flurstück 130/22 geradlinig querend zu	Liebenthal
308	Punkt auf der Flurstücks-/Gemarkungsgrenze zwischen den Flurstücken 104 und 130/22, circa 100 m südlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 130/22, 111/8 und 104 entfernt, das Flurstück 104 geradlinig querend zu	Liebenthal/Bonnewitz
309	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 104 und 179/2, circa 115 m südöstlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 179/2, 105d und 104 entfernt, das Flurstück 179/2 geradlinig querend zu	Bonnewitz
310	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 102 und 179/2, circa 115 m südöstlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 179/2, 102 und 105b entfernt, das Flurstück 102 geradlinig querend zu	Bonnewitz
311	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 102, 100 und 98, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 100 und 98 zu	Bonnewitz
312	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 100 und 98, circa 110 m westlich vom Punkt 311 entfernt, das Flurstück 98 geradlinig querend zu	Bonnewitz
313	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 98 und 98a, circa 75 m östlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 98, 98a und 286/3 entfernt, das Flurstück 98a geradlinig querend zu	Bonnewitz
314	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 98a und 99, circa 95 m östlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 98a, 99 und 286/3 entfernt, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 99 und 98a zu	Bonnewitz
315	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 98a, 99 und 95, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 95 und 99 zu	Bonnewitz
316	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 99 und 95, circa 80 m westlich vom Punkt 315 entfernt, das Flurstück 95 geradlinig querend zu	Bonnewitz
317	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 95 und 94, circa 60 m östlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 286/3, 95 und 94 entfernt, das Flurstück 94 geradlinig querend zu	Bonnewitz

Punkt- Nummer	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt	Gemarkung
318	Punkt auf der Flurstücks-/Gemarkungsgrenze zwischen den Flurstücken 94 und 406/2, circa 65 m westlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 94, 95 und 406/2 entfernt, das Flurstück 406/2 geradlinig querend zu	Bonnewitz/Großgraupa
319	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 406/2 und 406/1, circa 80 m östlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 406/2, 405 und 406/1 entfernt, das Flurstück 406/1 geradlinig querend zu	Großgraupa
320	Punkt auf der Flurstücks-/Gemarkungsgrenze zwischen den Flurstücken 406/1 und 82, circa 235 m nördlich vom gemeinsamen Punkt der Flurstücke 82, 406/1 und 85/1 entfernt, weiter entlang der Flurstücks-/Gemarkungsgrenze zwischen den Flurstücken 82 und 406/1 zu	Großgraupa/Hinterjessen
321	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 82, 406/1 und 85/1, weiter entlang der Flurstücks-/Gemarkungsgrenze zwischen den Flurstücken 406/1 und 85/1 zu	Großgraupa/Hinterjessen
322	Punkt auf der Flurstücks-/Gemarkungsgrenze zwischen den Flurstücken 406/1 und 85/1, circa 75 m westlich vom Punkt 321 entfernt, das Flurstück 85/1 geradlinig querend zu	Großgraupa/Hinterjessen
323	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 158/1 und 85/1, circa 55 m östlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 85/1, 158/1 und 406/1 entfernt, das Flurstück 158/1 geradlinig querend zu	Hinterjessen
324	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 158/1, 103/19 und 103/17, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 103/17 und 103/19 zu	Hinterjessen
325	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 103/17, 103/19 und 126, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 103/19 und 126 zu	Hinterjessen
326	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 103/19, 126 und 401, weiter entlang der Flurstücks-/Gemarkungsgrenze zwischen den Flurstücken 401 und 126 zu	Großgraupa/Hinterjessen
327	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 126, 401, 405 und 126a, weiter entlang der Flurstücksgrenzen zwischen den Flurstücken 126 und 126a zu	Hinterjessen/Großgraupa
328	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 126, 121/9, 155 und 126a, das Flurstück 155 geradlinig querend zu	Hinterjessen
329	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 155, 124/13 und 148, das Flurstück 148 geradlinig querend zu	Hinterjessen
330	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 148, 405 und 147, weiter entlang der Flurstücks-/Gemarkungsgrenze zwischen den Flurstücken 405 und 147 zu	Großgraupa/Vorderjessen
331	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 146, 405 und 147, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 146 und 147 zu	Vorderjessen
332	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 146, 145 und 147, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 145 und 147 zu	Vorderjessen
333	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 145 und 147, circa 20 m südlich vom Punkt 332 entfernt, das Flurstück 145 geradlinig querend zu	Vorderjessen
334	Punkt auf der Flurstücks-/Gemarkungsgrenze zwischen den Flurstücken 145 und 436/2 entfernt, circa 20 m südöstlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 145, 146, 439/1 und 436/2, das Flurstück 436/2 geradlinig querend zu	Vorderjessen/Großgraupa
335	Punkt im Flurstück 436/2, circa 20 m südöstlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 439/1, 439/2, 436/4 und 436/2 entfernt, das Flurstück 436/2 geradlinig querend zu	Großgraupa
336	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 436/4 und 436/2, circa 150 m südwestlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 439/1, 439/2, 436/2 und 436/4 entfernt, das Flurstück 436/4 geradlinig querend zu	Großgraupa
337	südlichster Punkt des Flurstückes 436/6, das Flurstück 436/4 geradlinig querend zu	Großgraupa
338	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 436/5 und 436/4, circa 98 m östlich vom gemeinsamen Punkt der Flurstücke 436/5, 436/3 und 436/4 entfernt, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 436/5 und 436/4 zu	Großgraupa

Punkt- Nummer	Beschreibung der Punktlage und des Polygonverlaufes bis zum nächsten Punkt	Gemarkung
339	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 436/5, 436/3 und 436/4, das Flurstück 436/3 geradlinig querend zu	Großgraupa
340	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 436/3 und 444/3, circa 50 m südöstlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 436/3, 444/3, 444/2 und 436/4 entfernt, das Flurstück 444/3 geradlinig querend zu	Großgraupa
341	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 444/3 und 447/4, circa 50 m südöstlich vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 444/3, 447/4, 447/3 und 444/2 entfernt, das Flurstück 447/4 geradlinig querend zu	Großgraupa
342	Punkt auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 447/5 und 447/4, circa 40 m südöstlich vom gemeinsamen Punkt der Flurstücke 447/5, 447/4 und 447/3 entfernt, weiter entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 447/5 und 447/4 zu	Großgraupa
343	gemeinsamer Grenzpunkt der Flurstücke 447/5, 447/4 und 447/3, das Flurstück 447/3 geradlinig querend zu	Großgraupa
1	Ende des Polygonzuges	Großgraupa

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Stadt Pirna, in der Landeshauptstadt Dresden und in der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus dem Plan ersichtlich, der während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der Stadt Pirna, der Landeshauptstadt Dresden und der Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach in der jeweiligen Stadt-/Gemeindeverwaltung während der Dienststunden ausliegt.

§ 2

Vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 37 Abs. 4 Sächsisches Straßengesetz zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 37 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG hiervon nicht berührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt entsprechend § 37 Abs. 1 Satz 4 SächsStrG mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614) oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 VwVfG Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten.

Dresden, den 22. März 2005

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Weiß
Regierungsvizepräsidentin

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das In-Kraft-Treten von Staatsverträgen Vom 12. April 2005

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das In-Kraft-Treten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

Der Achte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) (SächsGVBl. 2005 S. 30) ist gemäß seinem Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 am **1. April 2005** in Kraft getreten.

Dresden, den 12. April 2005

**Sächsische Staatskanzlei
Roth
Referatsleiter**

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 85 26-0
Fax (03 51) 4 85 26-61; E-Mail: office@saxonia-verlag.de
Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Telefon (03 51) 4 85 26-0
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr. (1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Reklamationsfrist: vier Wochen nach Erscheinen

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 4,49 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>